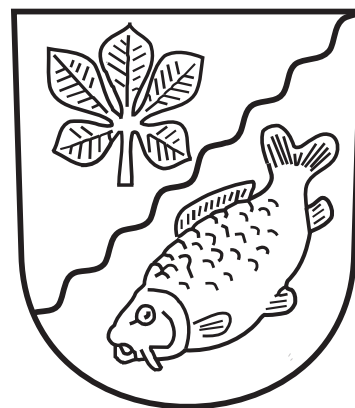


AMTSBLATT

für die Gemeinde Bestensee

Der „Bestwiner“



mit Ortsteil Pätz

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH • Auflage: 3000
10178 Berlin, Panoramastraße 1, Tel: (030) 2809 93 45 • Fax: (030) 2809 94 06

Herausgeber des Amtsblattes: Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee, Tel.: 033763 / 998-0
verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Bestensee

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen des Amtsblattes für die Gemeinde Bestensee Der „Bestwiner“:

Das Amtsblatt erscheint einmal im Monat und ist für die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Rathaus der Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4 - 5, im Hauptamt während der öffentlichen Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter der oben genannten Anschrift der Gemeinde Bestensee bezogen werden.

18. Jahrgang

Ausgabe Nr. 2

Bestensee, den 24.02.10

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

* B 01/02/10	- Neuerlass der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung	Seite 2
* Friedhofssatzung der Gemeinde Bestensee		Seite 2
* Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee		Seite 7
* B 02/02/10	- Neuerlass der Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Bestensee	Seite 8
* Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bestensee (Feuerwehrkostensatzung)		Seite 8
* B 03/02/10	- Öffentliche Widmung der Flurstücke 666 und 668 der Flur 1, der Gemarkung Bestensee	Seite 9
* B 04/02/10	- Erklärung gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald zur Errichtung von 4 Windkraftanlagen	Seite 10
* B 05/02/10	- Benennung der „Kurstraße“	Seite 10
* B 06/02/10	- B-Plan „Waldweg/Uferpromenade/Hausenbergbrücke“ in der Vordersiedlung, Gemeinde Bestensee und Pätzer Dorfaue, Gemeinde Pätz – Abtrennung des Planbereiches Hausenbergbrücke	Seite 10
* B 07/02/10	- Übertragung des neu vermessenen Flurstücks 666, der Flur 1, der Gemarkung Bestensee, Grundbuchblatt 2728	Seite 11
* B 08/02/10	- Ankauf des neu vermessenen Flurstücks 668, der Flur 1, der Gemarkung Bestensee, Grundbuchblatt 11	Seite 11
* B 09/02/10	- Ankauf einer Grundstücksteilfläche des Flurstücks 379, der Flur 2 der Gemarkung Bestensee, Grundbuchblatt 145	Seite 11
* B 10/02/10	- Ehrung der 2 Bestensee'er Opfer des Kapp-Putsches vom 20.03.1920 auf dem Nordfriedhof Bestensee	Seite 11
* B 11/02/10	- Verkauf der neu vermessenen Flurstücke 1120, 1121, 1122 und 1123 der Flur 2 der Gemarkung Bestensee, Grundbuchblatt 3002	Seite 12
* Bekanntmachung des Bürgermeisters zu Beschlüssen des MAWV und deren Bekanntmachung		Seite 12

Gemeindevertretung Bestensee

FRIEDHOFSSATZUNG
der Gemeinde Bestensee**BESCHLUSS****der Gemeindevertretung - öffentlich**

Einreicher: Ordnungsamt
Beraten im: - Ausschuss für innere Angelegenheiten, Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz
- Finanzausschuss
- Hauptausschuss
- Ortsbeirat

Beschluss-Tag: 11.02.2010
Beschluss-Nr.: 01/02/10
Betreff: Neuerlass der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die in der Anlage vorliegende Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Bestensee

Begründung: Die Friedhofssatzung wurde vollkommen neu erarbeitet.
Hier war es erforderlich, den Satzungsinhalt in Übereinstimmung mit dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz und den gegenwärtigen Gegebenheiten zu bringen.
Des Weiteren wurden die Nutzungsdauern der Wahlgrabstätten über die Ruhefristen hinaus verlängert. Die Durchführung der Bestattungen (Ausheben und Verfüllen der Gräber) mit Ausnahme der Bestattungen in UGA, wurde als hoheitliche Leistungen aufgegeben.
Bei der Erarbeitung der Gebührensatzung wurde der Schwerpunkt darauf gelegt, dass die vom KAG geforderten Mindestanforderungen an eine Gebührensatzung auf der Grundlage der bisher von Verwaltungsgerichten hierzu getroffenen Feststellungen rechtssicher in der Satzung verankert wurden.
Ziel der Gebührenkalkulationen musste entsprechend den Festlegungen der Gemeindeordnung die Kostendeckung sein.
Alle nach den bisherigen Satzungen gebührenpflichtigen Leistungen wurden einer kritischen Prüfung unterzogen.
Der vorliegenden Gebührenkalkulation liegt eine vollständige Kostendeckung der Anlagen und Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens der Gemeinde Bestensee zu Grunde, das Kostenüberschreitungsverbot wurde eingehalten.
Die Gebührensätze wurden auf volle Euro bzw. halbe Euro abgerundet.
Ein direkter Vergleich der Gebührenhöhen ist bei objektiver Betrachtung nicht mehr mit denen der bisherigen Satzungen möglich.

Abstimmungsergebnis:
Anz.d.stimmberech. Mitgl. d. GV: 19
Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: 2
von der Abst.u.Berat. gem.§ 22 BbgKVerf
des Landes Bdbg.ausgeschlossen:

Quasdorf Teltow
Bürgermeister Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlagen: Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 11.02.2010 folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Bestensee beschlossen:

Inhaltsübersicht**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Beantragung und Bestattungspflicht
- § 8 Beschaffenheit von Särgen
- § 9 Einlieferung der Särge
- § 10 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg
- § 11 Bestattungen
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Nutzungsrechte
- § 14 Umbettungen, Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Erdreihengrabstätten
- § 17 Erdwahlgrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Urnengemeinschaftsanlagen
- § 20 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte
- § 21 Vernachlässigung von Grabstätten

V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Genehmigungserfordernis
- § 23 Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale
- § 24 Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 25 Entfernung von Grabmalen

IX. Schlussvorschriften

- § 26 Gebühren
- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Bestensee gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- an der Hauptstraße (Friedhof Nord),
- an der Köriser Straße (Friedhof Süd) und
- im Ortsteil Pätz an der Neubrucker Straße (Friedhof Pätz).

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Bestensee. Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenvollen Gedenkens Verstorbener.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben
 - Einwohner der Gemeinde Bestensee waren
 - frühere Einwohner der Gemeinde Bestensee waren, diese jedoch aus Alters- oder Pflegegründen verlassen haben,
 - ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Bestattung sonstiger in der Gemeinde Bestensee verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen wird zugelassen, wenn hierzu die Festlegungen des § 27 Abs. 2 Pkt. 1 bis 4 BbgBestG zutreffen.

- (3) Die Bestattung anderer Personen kann nach entsprechender Antragstellung durch die Gemeinde Bestensee zugelassen werden, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Hinterbliebenen Einwohner der Gemeinde Bestensee sind.

§ 3

Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

- (1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Gemeinde Bestensee für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, wird auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten ein Nutzungsrecht auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
- (2) Die Schließung ist der zuständigen Behörde nach § 31 BbgBestG anzuzeigen. Die Gemeinde Bestensee hat die von der Schließung betroffenen Nutzungsberechtigten von der beabsichtigten Schließung mindestens zwei Monate vorher zu unterrichten.
- (3) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
- (5) Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der nach § 31 BbgBestG zuständigen Behörde.
- (6) Besteht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Nutzung des Friedhofes zu anderen Zwecken, kann die zuständige Behörde nach § 31 BbgBestG nach Anhörung der Gemeinde Bestensee die Aufhebung anordnen. Dies gilt auch, sofern die Schließung oder Aufhebung des Friedhofes aus Gründen der Abwehr gesundheitlicher Gefahren notwendig ist.
- (7) Die Schließung und Aufhebung von Friedhöfen der Gemeinde Bestensee ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind täglich von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Bestensee kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Bevollmächtigten der Gemeinde Bestensee sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Gemeinde Bestensee, beauftragter Firmen der Gemeinde Bestensee und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Hunde, diese sind streng angeleint zu führen und ständig zu beaufsichtigen, durch sie verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
 - Lärmen und ungebührliches Verhalten, Sport und Spiel,
 - das Ablegen von Gegenständen, die nicht zur Grabpflege dienen oder die durch ihre Lagerung das allgemeine Erscheinungsbild des Grabfeldes nachhaltig beeinträchtigen. Dies gilt auch für Gegenstände, die in Hecken oder Pflanzungen abgelegt wurden.
- (3) Die Gemeinde Bestensee kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Bestensee. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Bestensee, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten bestimmt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden,
- die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird und
 - die einen für ihre Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Zulassungsbescheides. Die Zulassung kann befristet werden. Der Zulassungsbescheid ist den Bevollmächtigten der Gemeinde Bestensee auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten der Friedhöfe durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Anfallende Abfälle sind durch die Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen.
- (7) Die Gemeinde Bestensee kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Beantragung und Bestattungspflicht

- (1) Jede auf den Friedhöfen der Gemeinde Bestensee vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde Bestensee zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige.
- Dem Antrag ist der standesamtliche Bestattungsschein, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.

- (2) Bestattungspflichtige sind:
- a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge
 1. der Ehegatte,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die Enkelkinder,
 6. die Großeltern,
 7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
 Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
 - b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.
 - c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,
 - d) derjenige, der in den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3 BbgBestG für die Bestattung zu sorgen hat.
- (3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 13 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) In Abstimmung mit der Gemeinde Bestensee werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen von Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 - 17:00 Uhr, am Samstag von 8:00 - 12:00 Uhr. Ausnahmen können in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen statt.
- (5) Erdbestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen oder die Frist aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 BbgBestG genannten Todesfälle.
- Aschen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet.

§ 8

Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,85 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Bestensee bei der Beantragung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Einlieferung der Särge

- (1) Die Leichen müssen bei Einlieferung in die Trauerhallen ordnungsgemäß eingesargt sein. Für Verluste oder Beschädigungen an den Leichen mitgegebenen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (2) War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.

§ 10

Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg

- (1) Die Trauerfeiern können in der Feierhalle und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern in der Feierhalle oder an der Grabstätte sollen nicht länger als eine Stunde dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Gemeinde Bestensee anzuzeigen.
- (2) Der für die Durchführung der Trauerfeier verantwortliche Bestatter ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Er ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

§ 11

Bestattung

- (1) Mit der Bestattung in einer Erdgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte hat der Bestattungspflichtige einen von der Gemeinde Bestensee für diese Tätigkeit auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu beauftragen. Dies gilt auch für das Ausheben und Verfüllen der Gräber, wobei gegebenenfalls in diese Beauftragung auch die notwendige Entfernung von Grabzubehör einzuschließen ist.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,4 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Die Überführung des Sarges, der Urne und der Kränze zur Trauerfeier und zur Grabstätte obliegt dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter.
- (4) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:
 - Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodendeckung mindestens 0,5 m.
 - Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,9 m.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,3 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (6) Die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage wird durch einen durch die Gemeinde Bestensee Beauftragten durchgeführt.

§ 12

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre. Für Urnenbestattungen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 13

Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Bestensee. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Dem Erwerber des Nutzungsrechts wird eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt.
- (3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhezeiten bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Satzung von der Grabstättenart abhängig.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
- (6) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer. Hinsichtlich der Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen nach § 24 einzuhalten.
- (7) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch

schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Gemeinde Bestensee anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 7 Abs.2 a) aufgeführten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde Bestensee gegenüber als verfügungsberechtigt.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

§ 14

Umbettungen, Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Gemeinde Bestensee vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (4) Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen ist unzulässig.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsdauer wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Umbettungen dürfen nur auf der Grundlage einer Genehmigung der Gemeinde Bestensee erfolgen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde vorzulegen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (7) Mit der Ausgrabung hat der Antragsteller einen für diese Tätigkeit von der Gemeinde Bestensee auf dem Friedhof zur gewerblichen Betätigung zugelassenen Gewerbetreibenden zu beauftragen. Der Zeitpunkt der Umbettung ist mit der Gemeinde Bestensee zu vereinbaren. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten,
- b) Erdwahlgrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Urnengemeinschaftsanlagen.

§ 16

Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre.
- (3) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden.

§ 17

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden grundsätzlich als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Die Gemeinde Bestensee kann hiervon Ausnahmen zulassen. In einer Grabstelle können ein Sarg sowie bis zu zwei Urnen bestattet werden. Die Lage der zugewiesenen Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

- (2) Als Sonderform der einstelligen Wahlgrabstätten werden Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

- (4) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer an der gesamten Grabstätte kann auf Antrag verlängert werden.

- (5) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann nur eine Urne bestattet werden. Die Lage der zugewiesenen Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre.

- (3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

- (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

§ 19

Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind einstellige Aschengrabstätten, in denen Bestattungen anonym oder halbanonym erfolgen.

- a) Bei anonymen Urnengemeinschaftsanlagen wird das Grabfeld nicht gekennzeichnet. Die Beisetzung der Urne erfolgt ohne Beisein der Angehörigen, ohne Bekanntgabe des Namens des Verstorbenen und ohne Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes.

- b) Bei halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden die Namen der Verstorbenen auf einem gemeinsamen Grabmal am Grabfeld angegeben. Die Bestattung kann im Beisein der Angehörigen erfolgen. Eine Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes erfolgt nicht.

- (2) Die Nutzungsdauer beträgt für Grabstätten in anonymen Urnengemeinschaftsanlagen 15 Jahre, für Grabstätten in halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen 25 Jahre.

- (3) Die Gemeinde Bestensee richtet folgende Gemeinschaftsanlagen ein:

- anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Nord,
- anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Pätz.,
- halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Nord.

- (4) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Gemeinde Bestensee obliegt. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.

§ 20

Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Gemeinde Bestensee legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

- b) Erdreihengrabstätte

2,5 m x 1,4 m

- | | |
|---|---------------|
| c) Erdwahlgrabstätte einstellig | 2,5 m x 1,4 m |
| d) Erdwahlgrabstätte einstellig für Verstorbene | |
| e) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1,6 m x 0,9 m |
| f) Erdwahlgrabstätte zweistellig | 2,5 m x 2,8 m |
| g) Urnenwahlgrabstätte | 0,8 m x 0,8 m |
- (2) Die Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten.
- (3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
 - Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
 - Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.
 - Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Gemeinde Bestensee gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Auftrag der Gemeinde Bestensee ausgeführt.
 - Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
 - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
 - Die vorhandenen Wasserzapfstellen dürfen für private Schlauchanschlüsse oder Regnerbetrieb nicht genutzt werden.
 - Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Gemeinde Bestensee aufgestellt.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Bestensee. Beeinträchtigungen bei der Gestaltung und dem Unterhalt der Grabstätten durch Bäume oder andere Gehölze sind durch den Nutzungsberechtigten hinzunehmen.

§ 21

Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Bestensee die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde Bestensee
- a) die Genehmigung zum Errichten des Grabmals widerrufen. In dem Widerrufsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen. Anderenfalls kann die Gemeinde Bestensee die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Gemeinde Bestensee ist nicht verpflichtet diese aufzubewahren.
 - b) die Grabstätte einebnen und einsäen lassen.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Bestensee. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines

Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind.

- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigen Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.
- (3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (4) Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Holztafeln und Holzkreuze bis zu einer Größe von 0,6 m x 0,5 m zulässig.

§ 23

Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Gemeinde Bestensee kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Bestensee Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Bestensee nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Gemeinde Bestensee berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen. Die Gemeinde Bestensee ist nicht verpflichtet diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen nicht höher als 1,3 m sein. In besonderen Fällen, z.B. bei mehrstufigen Erdwahlgräbern, kann die Gemeinde Bestensee höhere Grabmale zulassen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung solcher Grabmale besteht nicht.
- (2) Die Schriftenanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen.
- (3) In Reihengrabfeldern sind Beschriftungen und Gestaltungen, die durch ihre Dominanz die Würde der Grabfeldgestaltung durchbrechen, nicht gestattet, insbesondere fluoreszierende Materialien.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Bestensee von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ende der Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten durch einen für diese Tätigkeit auf den Friedhöfen zugelassenen Gewerbetreibenden entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Bestensee berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Gemeinde Besten-

see ist nicht verpflichtet das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

VI. Schlussvorschriften

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Gemeinde Bestensee sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten über welche die Gemeinde Bestensee bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungsdauer dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (4) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.

§ 28

Haftung

Die Gemeinde Bestensee haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch freilebende Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Bestensee nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Bevollmächtigten der Gemeinde Bestensee nicht befolgt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2
 - a) die Wege in unzulässigerweise mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Druckschriften verteilt,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde, diese nicht streng angeleint führt, ständig beaufsichtigt und Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt.
 3. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde Bestensee durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 5. Grabstätten entgegen § 21 vernachlässigt,
 6. entgegen § 22 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 7. Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,

8. Grabmale entgegen § 23 Abs. 2 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,

9. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt,

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden.

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Bestensee – Friedhofsordnung – vom 25.03.2004 außer Kraft.

Bestensee, den 12.02.2010

Quasdorf

Bürgermeister

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

der Gemeinde Bestensee

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.12.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 11.02.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bestensee betreibt die Friedhöfe
 - an der Hauptstraße, (Friedhof Nord),
 - an der Köriser Straße (Friedhof Süd) und
 - im Ortsteil Pätz, an der Neubrücker Straße
 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Bestensee nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
 - der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten
 - der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer sowie für Leistungen nach § 3 Nr. 3 a) bis c).

§ 3

Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

- 1.1. Erdgrabstätten
 - a) Erdreihengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren 733,50 €
 - b) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 880,50 €
 - c) Erdwahlgrabstätte einstellig für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren 564,50 €

d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.245,50 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	29,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro Jahr	18,50 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	41,50 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	50,50 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	58,50 €
1.2 Urnengrabstätten	
a) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	313,50 €
b) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	12,50 €
1.3 Gemeinschaftsanlagen	
a) Grabstätte in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage für die Nutzungsdauer von 15 Jahren mit Beisetzung der Urne	225,50 €
b) Grabstätte in einer halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage für die Nutzungsdauer von 25 Jahren mit Beisetzung der Urne	751,00 €
2. Trauerhallen	
Nutzung der Trauerhalle	104,00 €

3. sonstige Leistungen

a) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	34,00 €
b) Genehmigung der Ausgrabung einer Urne	91,00 €
c) Genehmigung der Ausgrabung einer Leiche	364,00 €
d) Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	25,00 €

§ 4**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
- § 3 Pkt. 1 mit der erfolgten Bestattung,
 - § 3 Pkt. 2 bis 3 mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zu Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Bestensee – Friedhofsgebührensatzung – vom 19.12.2002 außer Kraft.

Klaus-Dieter Quasdorf Bestensee, den 12.02.2010
Bürgermeister

**BESCHLUSS
der Gemeindevertretung - öffentlich**

Einreicher: Ordnungsamt
Beraten im: - Ausschuss für innere Angelegenheiten, Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz
- Finanzausschuss
- Hauptausschuss
- Ortsbeirat
Beschluss-Tag: 11.02.2010
Beschluss-Nr.: 02/02/10

Betreff: Neuerlass der Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Bestensee

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die in der Anlage vorliegende Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Bestensee

Begründung: Die Feuerwehrkostensatzung wurde vollkommen neu erarbeitet.
Hier war es erforderlich, den Satzungsinhalt in Übereinstimmung mit dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz und den gegenwärtigen Ausstattungsgegebenheiten zu bringen.
Gegenüber der bisherigen Satzung wurden in die Kostensätze für die Fahrzeugtechnik auch die Kosten der Einsatzkräfte in der befohlenen Sollstärke einbezogen. Diese Verfahrensweise verhindert eventuell entstehende Diskussionen über die Erforderlichkeit der Anzahl der beim Einsatz angerückten und abgerechneten Einsatzkräfte und schafft somit bei der Erhebung der Kostenbescheide in jedem Fall erhöhte Rechtssicherheit.
Ziel der Gebührenkalkulationen musste entsprechend den Festlegungen der Gemeindeordnung die Kostendeckung sein.
Aufgrund zwei neuer Entscheidungen des Berliner Verwaltungsgerichtes bei denen beanstandet wurde, dass die Leistungen der Feuerwehr nach ganzen Stunden abgerechnet wurden, wurde sich dem Tenor angeschlossen und die Kostensätze nach halben Stunden festgelegt.
Ebenfalls wurden die Gebührensätze auf volle Euro bzw. halbe Euro abgerundet.

Abstimmungsergebnis:

Anz.d.stimmberecht. Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	/
Stimmhaltungen:	/
von der Abst.u.Berat. gem.§ 22 BbgKVerf des Landes Bdbg.ausgeschlossen:	

Quasdorf

Bürgermeister

Teltow

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlagen: Feuerwehrkostensatzung

SATZUNG**über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen
der Feuerwehr der Gemeinde Bestensee
(Feuerwehrkostensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 09 2008 (GVBl. I S.202, 207)) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 11.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsätze der Erhebung von Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Bestensee unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs.1 BbgBKG verpflichtet, wer:
- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen

ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebsicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt werden.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (5) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes der Einsatzleiter auf der Grundlage der Ausrückeordnung nach pflichtmäßigem Ermessen.
- (6) Auf den Ersatz von Kosten kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 2

Bemessungsgrundlagen für die Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Bemessungsgrundlage für den Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge, die Dauer des Einsatzes und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer. Abrechnungsmaßstab sind halbe Stunden. Dabei gilt, dass jede angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde aufzurunden ist.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen Leistungen zusammen.

§ 3

Kostensätze

- (1) Für den Einsatz von Personal oder Fahrzeugen werden folgende Kostensätze berechnet:

Leistungen	Kostensatz pro halbe Stunde
Personaleinsatz	9,50 €
Fahrzeugeinsatz mit Besatzung	
Einsatzleitwagen ELW 1, Kommandowagen KdoW	33,50 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTW	88,50 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20	302,50 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16	217,50 €
Hubrettungsfahrzeug DLK	306,00 €
Gerätewagen GW-Schlauch	187,50 €
Gerätewagen GW-ABC	187,50 €
Schlauchboot	51,00 €

Verbrauchsmaterialien werden auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauches zu Einstandspreisen weiterverrechnet.

§ 4

Anspruch auf Kostenersatz; Kostenschuldner

- 1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- 2) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absätze 1 bis 3 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- 3) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Erhebung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bestensee in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr Bestensee (Feuerwehrsatzung) vom 30.09.2004 außer Kraft.

*Klaus-Dieter Quasdorf
Bürgermeister*

Bestensee, den 12.02.2010

**B E S C H L U S S
der Gemeindevertretung - öffentlich -**

Einreicher: Bauamt
 Beraten im: BA, HA
 Beschluss – Tag: 11.02.2010
 Beschluss – Nr.: 03/02/10
 Betreff: Öffentliche Widmung der Flurstücke 666 und 668 der Flur 1 der Gemarkung Bestensee

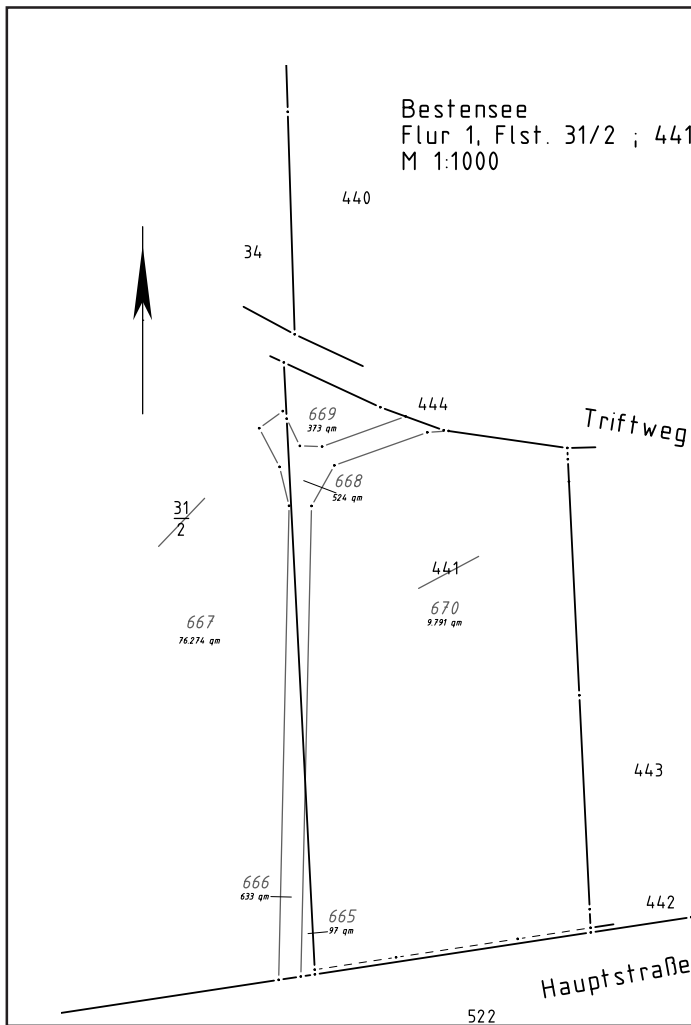
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beauftragt die Verwaltung die Flurstücke 666 und 668 der Flur 1, Gemarkung Bestensee, als Triftweg zu widmen und die Widmungsverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Begründung: Die Flurstücke 666 und 668 der Flur 1 besitzen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und erschließen die angrenzenden Grundstücke. Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und erhält die amtliche Straßenbezeichnung „Triftweg“. Bei dem „Triftweg“ handelt es sich um eine Anliegerstraße. Die Flurstücke sind öffentlich zu widmen und die Widmungsverfügung ist öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:
 Anz.d.stimmberech. Mitgl. d. GV: 19
 Anwesend: 16
 Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 von der Abst.u.Berat. gem.§ 22 BbgKVerf
 des Landes Bdbg.ausgeschlossen:

*Quasdorf Teltow
Bürgermeister Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Anlage: Lageplan (siehe Seite 10)



BESCHLUSS der Gemeindevertretung - öffentlich -

- Einreicher: Bauamt
Beraten im: BA, HA
Beschluss – Tag: 11.02.2010
Beschluss – Nr.: 04/02/10
Betreff: Erklärung gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald zur Errichtung von 4 Windkraftanlagen
- Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beauftragt die Verwaltung gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald mit Sitz in Cottbus die Erklärung abzugeben, dass gegen die Errichtung von 4 Windkraftanlagen in der Gemarkung Bestensee östlich der Autobahn (Standort gemäß Anlage zum Beschluss) keine Einwände bestehen.
- Begründung: Die Firma Energiequelle GmbH mit Sitz in Zossen stellte das Projekt zur Errichtung von 4 Windkraftanlagen östlich der A 13 in der Gemarkung Bestensee vor. Bei einer Windkraftanlage soll die Nabenhöhe 108 Meter betragen, bei den drei weiteren Windkraftanlagen soll die Nabenhöhe maximal 138 Meter betragen.
Zurzeit liegt der Gemeinde Bestensee der Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ für die Region Lausitz – Spreewald vor. Im Rahmen der Beteiligung hat die Gemeinde zu diesem Planentwurf als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
Anz.d.stimmberecht. Mitgl. d. GV: 19
Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 6
Stimmhaltungen: 1
von der Abst.u.Berat. gem.§ 22 BbgKVerf
des Landes Bdbg.ausgeschlossen:

Quasdorf *Teltow*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Anlage: Lageplanauszug
Aufgeführte Anlage zum Beschluss 04/02/10 kann zu den öffentlichen Sprechzeiten im Bauamt Zimmer 10, der Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee eingesehen werden.

BESCHLUSS der Gemeindevertretung - öffentlich -

Einreicher: Bauamt
Beraten im: Bauausschuss am 18.01.10, Hauptausschuss am 26.01.10
Beschluss-Tag: 11.02.2010
Beschluss-Nr. : 05/02/10
Betreff: Benennung der „Kurstraße“
Beschluss :

Die Gemeindevertreterversammlung beschließt, dass die Erschließungsstraße der Bebauungspläne „Kurstraße am Seechen – Ost“ und „Kurstraße am Seechen – West“ den Namen „KURSTRASSE“ erhält. Die Kurstraße ist im Straßenverzeichnis der Gemeinde aufzunehmen und in künftigen Ortsplänen darzustellen.

Medienträger sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind über die Neubenennung und die örtliche Lage der Kurstraße zu informieren.

Begründung: Die Gemeindevertreterversammlung hat mit den Aufstellungsbeschlüssen die Bezeichnungen der B-Pläne „Kurstraße am Seechen – Ost und ... - West“ geprägt und ist damit dem Bezeichnungsvorschlag der Seepark Kurstraße GmbH gefolgt, die Erschließungsstraße als „Kurstraße“ zu benennen.
Am 01.10.2009 fasste die Gemeindevertreterversammlung den Satzungsbeschluss für den B-Plan „Kurstraße am Seechen – Ost“ und billigte den Erschließungsvertrag.

Abstimmungsergebnis:
Anz.d.stimmberecht. Mitgl. d. GV: 19
Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: /
Stimmhaltungen: /
von der Abst.u.Berat. gem.§ 22 BbgKVerf
des Landes Bdbg.ausgeschlossen:

Quasdorf *Teltow*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

BESCHLUSS der Gemeindevertretung - öffentlich -

Einreicher: Bauamt
Beraten im: Bauausschuss am 18.01.2010, Hauptausschuss am 26.01.2010
Beschluss-Tag: 11.02.2010
Beschluss-Nr.: 06/02/10
Betreff :

B-Plan „Waldweg/Uferpromenade/Hausenbergbrücke“ in der Vordersiedlung, Gemarkung Besten-

see und Pätzer Dorfaue, Gemarkung Pätz
- Abtrennung des Planbereichs Hausenbergbrücke
Beschluss: Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Bestensee beschließt, dass der Geltungsbereich des B-Plans auf den Bereich Waldweg / Uferpromenade reduziert wird und damit die Hausenbergbrücke entfällt. Das fortzuführende Planwerk trägt künftig die Bezeichnung „Waldweg / Uferpromenade“ (ursprüngliche Bezeichnung).
Begründung: Im Zuge der Planung erlangte die Gemeinde bisher für das pätzseitige Anbindungsflurstück für die „Hausenbergbrücke“ keine Zustimmung der größtenteils unbekanntenen Eigentümergemeinschaft. Um das gesamte Planverfahren nicht zu verzögern, soll der Planbereich Hausenbergbrücke abgetrennt werden (ab Ostspitze des Hausenbergs, Flur 12, Flurstück 231/2 Gemarkung Bestensee). Das Planverfahren für den Bereich Waldweg / Uferpromenade wird eigenständig fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:
Anz.d.stimmberecht. Mitgl. d. GV: 19
Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: 2
von der Abst.u.Berat. gem.§ 22 BbgKVerf
des Landes Bdbg.ausgeschlossen:

Quasdorf *Teltow*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Nichtöffentlicher Beschluss der Gemeindevertretung Bestensee

Beschluss – Tag: 11.02.2010
Einreicher: Bauamt
Beraten im: BA, HA
Beschluss – Nr.: 07/02/10
Betreff: Übertragung des neu vermessenen Flurstücks 666 der Flur 1 der Gemarkung Bestensee, Grundbuchblatt 2728

Abstimmungsergebnis:
Ja – Stimmen: 14
Nein – Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /

Quasdorf *Teltow*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Nichtöffentlicher Beschluss der Gemeindevertretung Bestensee

Beschluss – Tag: 11.02.2010
Einreicher: Bauamt
Beraten im: BA, HA
Beschluss – Nr.: 08/02/10
Betreff: Ankauf des neu vermessenen Flurstücks 668 der Flur 1 der Gemarkung Bestensee, Grundbuchblatt 11

Abstimmungsergebnis:
Ja – Stimmen: 14
Nein – Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /

Quasdorf *Teltow*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Nichtöffentlicher Beschluss der Gemeindevertretung Bestensee

Beschluss – Tag: 11.02.2010
Einreicher: Bauamt
Beraten im: BA, HA
Beschluss – Nr.: 09/02/10
Betreff: Ankauf einer Grundstücksteilfläche des Flurstücks 379 der Flur 2, der Gemarkung Bestensee, Grundbuchblatt 145

Abstimmungsergebnis:
Ja – Stimmen: 14
Nein – Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /

Quasdorf *Teltow*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

BESCHLUSS der Gemeindevertretung - öffentlich -

Einreicher: Fraktion „Die Linke“
Beraten im: Gesundheits- und Sozialausschuss am 04.02.2010
Beschlussstag: 11.02.2010
Beschluss-Nr.: 10/02/10
Betreff: Ehrung der 2 Bestensee'er Opfer des Kapp-Putsches vom 20.03.1920 auf dem Nordfriedhof Bestensee

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt, anlässlich des 90. Jahrestages der Niederschlagung des Kapp-Putsches die 2 Bestensee'er Opfer, Arthur Rettig und Gustav Fröhlich, mit einem Grabgebäude der Gemeinde zu ehren.

Begründung: Der Kapp-Putsch stellte einen frühen Versuch nationalistischer, reaktionärer Kreise des Militärs und des Bürgertums zur Zerschlagung der Weimarer Republik, der 1. deutschen Demokratie dar. Arthur Rettig und Gustav Fröhlich verloren im Kampf gegen die Putschisten im März 1920 in Schenkendorf ihr Leben.

Mit ihrer Ehrung anlässlich des Jahrestages bekennt sich die Gemeinde öffentlich zu Demokratie und Toleranz, gegen Reaktion und Neofaschismus.

Es handelt sich um ein Ehrengrab der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:
Anz.d.stimmberecht. Mitgl. d. GV: 19
Anwesend: 15
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: 1

von der Abst.u.Berat. gem.§ 22 BbgKVerf
des Landes Bdbg.ausgeschlossen:

Quasdorf *Teltow*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

**Nichtöffentlicher Beschluss
der Gemeindevertretung Bestensee**

Beschluss – Tag: 11.02.2010
Einreicher: Bauamt
Beraten im: Tischvorlage
Beschluss – Nr.: 11/02/10
Betreff: Verkauf der neu vermessenen Flurstücke 1120,
1121, 1122 und 1123 der Flur 2 der Gemarkung
Bestensee, Grundbuchblatt 3002

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen:	14
Nein – Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

Quasdorf
Bürgermeister

Teltow
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachung des Bürgermeisters**Hiermit weise ich auf Folgendes hin:**

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 26.11.2009 die 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung, die 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragsatzung, die 2. Änderungssatzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss, die 3. Änderungssatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung, die 2. Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung und die 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 38 vom 11.12.2009, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 40 vom 10.12.2009 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009 bekannt gemacht worden.

Quasdorf
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

N i c h t a m t l i c h e r T e i l

Aus dem Inhalt

Mitteilungen der Verwaltung

* Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Bestensee	Seite 13
* Geburtenzuschuss kann beantragt werden	Seite 13
* Hinweise an den Waldbesitzer	Seite 13
* Das Gemeindeamt gratuliert ...	Seite 14
* Berufsbegleitende Fortbildung	Seite 14
* Rathaus - Gemeinde Bestensee	Seite 14
* Bestenseer Veranstaltungskalender 2010	Seite 15
* Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek	Seite 16
* Öffnungszeiten der Bücherstube im Ortsteil Pätz	Seite 20
* Seniorenbeirat informiert	Seite 24
* Bestensee im Internet	Seite 27
* Das Hauptamt informiert:	Seite 30

Lokalnachrichten

* 100. Geburtstag in Bestensee	Seite 16
* Jugendzentrum Bestensee	Seite 17
* Neues aus der Grundschule	Seite 18
* Neues von der FFw Bestensee & Pätz	Seite 19
* Osterfeuer 2010	Seite 20
* Familientag & Tag der offenen Tür	Seite 22
* Seniorenweihnachtsfeier 2009 mit großer Resonanz	Seite 23
* Naturfreunde Bestensee laden ein!	Seite 24
* Jahreshauptversammlung des MG1923 e.V.	Seite 25
* Preisträger beim Leserfoto-Wettbewerb der MAZ	Seite 26
* 35 Jahre Engerling – 15 Jahre Engerling in Bestensee!	Seite 26
* DRK sammelt mit Prominenten für Haiti	Seite 27

JAGDGENOSSENSCHAFT BESTENSEE

Die jährliche Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Bestensee findet

am **31. März 2010**

um **18.00 Uhr**

im **Gemeindesaal**, in der Eichhornstr. 4-5 statt.

Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wald- u. Ödland werden um ihre Teilnahme gebeten.

Die Interessenvertretung kann mit schriftlicher Vollmacht auch durch eine andere Person wahrgenommen werden.

TAGESORDNUNG:

1. Jahresabschlussbericht
2. Kassenbericht 09/10
3. Vorstellung Finanz- u. Kassenplan 10/11
4. Beschluss
5. Entlastung des Vorstandes
6. Sonstiges

Geburtenzuschuss kann beantragt werden

Auch in diesem Jahr zahlt die Gemeinde Bestensee wieder ein Begrüßungsgeld für Neugeborene in Bestensee. Für die Antragsstellung sind Formulare im Bürgerbüro der Gemeinde Bestensee erhältlich oder können über die Internetseite der Gemeinde www.bestensee.de ausgedruckt werden.

Kriterien:

- Bei Mehrlingsgeburten kann der Zuschuss für alle Kinder auf einem Formular zusammen beantragt werden.
- Der Antrag ist spätestens 7 Wochen nach dem Tag der Geburt (Ausschlussfrist) zu stellen.
- Der Antragssteller/Die Antragsstellerin muss seit der Geburt des Kindes den Hauptwohnsitz in Bestensee haben.
- Mit der Antragsstellung wird das Einverständnis dazu erteilt, dass angegebene Daten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes gespeichert werden.

Hauptamt

Hinweise an Waldbesitzer

Werte Waldbesitzer,

als Eigentümer von Waldflächen sind Sie für den Erhalt der Verkehrssicherheit zuständig.

Gerade da, wo Waldflächen direkt an öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Bebauungen angrenzen, besteht die Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Sach- oder schlimmstenfalls sogar Personenschäden auftreten können. Hier werden durch die Rechtsprechung an den Grundstückseigentümer strenge Maßstäbe bei der Verkehrssicherungspflicht angelegt. Es empfiehlt sich deshalb eine zweimalige Prüfung des Baumbestandes im Jahr. Einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand,

sowie ggf. auch direkt nach besonderen Witterungsereignissen, wie z.B. Sturm/Schnee. Werden bei diesen visuellen Überprüfungen der Bäume Veränderungen festgestellt, ist unter Umständen ein sofortiges Handeln erforderlich. Beratend können hier die zuständigen Förster behilflich sein. Sie erreichen uns telefonisch unter der Anschrift

Oberförsterei Zesch am See
Zesch am See
Dorfplatz 11
15806 Zossen
Te. 033704/66562

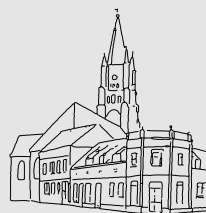
Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der Oberförsterei

Gezielt werben mit einer Anzeige in „Bestwiner“

Rufen Sie uns an: (03375) 29 59 54

faxen Sie uns an: (03375) 29 59 55

email: jp.bueorgkomm@t-online.de



Bestattungshaus Grunow

Hauptstraße 31 • 15741 Bestensee
Tag & Nacht / Tel.: 0 33 763 / 60 44 1

Das Gemeindeamt gratuliert im März

Frau Elisabeth Hähnel
 Frau Helga Blödorn
 Frau Hilde Dietzel
 Frau Erna Fengler
 Herrn Nelson Heide
 Herrn Harry Schäffer
 Frau Traute Hünermund
 Frau Adelheid Wienecke
 Frau Inge Friemelt
 Frau Irmgard Grosser
 Frau Helga Kossert
 Herrn Sigfried Kemter
 Frau Inge Mall
 Frau Ingrid Carowicz
 Frau Gertraud Maass
 Frau Gerda Uhlmann
 Herrn Heinz Stallbaum
 Herrn Horst Thureck
 Frau Elisabeth Budzinski
 Frau Christa Heide
 Herrn Walter Gleißner
 Frau Marianne Heymann
 Frau Helga Lenz
 Frau Angela Hoffmann
 Frau Waltraud Mehliß
 Frau Gisela Eppers
 Frau Rita Wolter
 Frau Helga König
 Frau Liesbeth Schön
 Herrn Arno Häring
 Frau Ruth Wendt
 Herrn Ulrich Remus
 Frau Edeltraut Hoge
 Frau Irma Schulze
 Herrn Fredi Matschke
 Frau Edith Klink
 Herrn Horst Loch
 Herrn Gerhard Schlausch



zum 90. Geburtstag
 zum 78. Geburtstag
 zum 76. Geburtstag
 zum 83. Geburtstag
 zum 81. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 77. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 78. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 76. Geburtstag
 zum 77. Geburtstag
 zum 77. Geburtstag
 zum 77. Geburtstag
 zum 78. Geburtstag
 zum 89. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 77. Geburtstag
 zum 93. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 76. Geburtstag
 zum 87. Geburtstag
 zum 79. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 82. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 81. Geburtstag
 zum 78. Geburtstag
 zum 81. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 79. Geburtstag
 zum 76. Geburtstag
 zum 82. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 81. Geburtstag
 zum 84. Geburtstag
 zum 86. Geburtstag

*und wünscht allen Geburtstagskindern
 Gesundheit und persönliches Wohlergehen.*

Berufsbegleitende Fortbildung

Das Niederlausitzer Studieninstitut ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zuständig für die Aus- und Fortbildung der Kommunalbediensteten des Landes Brandenburg.

Das Studieninstitut bietet:

- den „Angestelltenlehrgang I“ - als Erstausbildung für die Verwaltung (vergleichbar Berufsausbildung Verwaltungsfachangestellte(r))
- den Lehrgang „Verwaltungsfachwirt/in“
 aufbauend auf den Angestelltenlehrgang I bzw. die Ausbildung zur / zum Verwaltungsfachangestellten
 ab 2010 auch berufsbegleitend an.

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine (zumindest zeitlich befristete) Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung.

Der Unterricht findet mittwochs und freitags von 17.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr statt. Unterrichtsorte werden Beeskow und/oder Lübben sein.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gern Frau Grönke unter Tel.: (03366) 5208-15. Weitere Informationen zu den Lehrgängen (inkl. Kosten) finden Sie auch auf der Homepage unter: www.studieninstitut-beeskow.de.

ARMGARD STENZEL



„DIALOG“ - 60 x 50 cm - 2004 - EMAIL AUF STAHL

METALLBILDER - OBJEKTE - SCHMUCK

AUSSTELLUNG

03.03. – 23.06.2010

VERNISSAGE 03.03.2010 · 19.00 UHR

GALERIE IM AMT BESTENSEE
 EICHHORNSTRASSE 4-5

MO / MI / DO 9:00-12:00 | 13:00-15:00 UHR
 DI 9:00-12:00 | 13:00-18:00 UHR
 FR 9:00-13:00 UHR

Hilde's Fundgrube www.hildesfundgrube.de

Friedenstr. 24 • 15741 Bestensee • Tel.: 0 33 7 63 - 2 22 95

➡ ab sofort Osterdekoration, ab € 1,70

➡ Wir sind auf dem Ostermarkt!

➡ demnächst auch Internet-Café

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8-18 Uhr • Sa. 10-12,30 Uhr



Rathaus - Gemeinde Bestensee

Eichhornstr. 4 - 5, 15741 Bestensee

SPRECHZEITEN:

Dienstag: 9.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.30 Uhr

Termine nach vorheriger Vereinbarung
 sind an folgenden Tagen möglich:

Montag u. Mittwoch: 9.00 - 12.00 u. 13.00-15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 - 13.00 Uhr

Rechtsanwalt

Roman Petereins

Fachanwalt für Familienrecht
 Fachanwalt für Steuerrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:

Familien-, Arbeits- und Baurecht

Am Amtsgarten 10
 15711 Königs Wusterhausen

roman@petereins.de



Telefon

03375 / 21 31 821

Telefax

03375 / 21 31 822

Veranstaltungskalender 2010

Was ist los in Bestensee?

Tag?	Wann?	Was ?	Wo ?	Ansprechpartner ?
27.02.10	Einlass 19.00 Uhr Beginn 20.00 Uhr	Travestieshow „Täuschungsmanöver“	Landkost - Arena	Heimat- u. Kulturverein Herr Seidel Tel. 033763/22794 0172/2960255
03.03.10	19.00 Uhr	Ausstellungseröffnung: Metallbilder-Objekte-Schmuck	Galerie im Amt Eichhornstr. 4-5	Frau Leimner Tel 033763/998-0
07.03.10	15.00 Uhr	3. Landkost-Pokal Boxen	Landkost - Arena	Sven Steffens Tel. 0178/3552527
27.03.10	10.00 – 16.00 Uhr	Ostermarkt	Am Bahnhofsvorplatz	Heimat- und Kulturverein
27.03.10	Einlass 19.30 Uhr Beginn 21.00 Uhr	Rock – Blues Konzert 35 Jahre Engerling – 15 Jahre Engerling in Bestensee	Saal des ehem. City- Kaufhauses, Marktcenter, Zeesenerstr. 7	Kinderland Bestensee Ines Gester, Tel. 033763 61644.
01.04.10	18.00 Uhr	Osterfeuer Bestensee	Hinter dem EKZ Zeesener Str./Wiese	FFW Bestensee
03.04.10		Osterfeuer Pätz		FFW Pätz
17.04.10		Handwerkerball	Landkost - Arena	Heimat- und Kulturverein
24.04.10		Kreis - Chorfest	Landkost - Arena	
30.04.10	Einlass 19.00 Uhr Beginn 20.00 Uhr	Countrymusik zur Biergarteneröffnung mit Claudy Blue Sky	Bier- und Sommergarten Am Sutschke-Tal	Hotel „Am Sutschke-Tal“ Dietmar Gutzeit Tel. 033763/61516
01.05.10	ab 11.00 Uhr	Musikalischer Frühshoppen mit dem „Luftfahrt-Blasorchester Berlin“	Bier- und Sommergarten Am Sutschke-Tal	Hotel „Am Sutschke-Tal“
02.05.10	10.00 Uhr	Wanderung mit Harry Schäffer	Treffpunkt Bahnhofsvorplatz	Heimat- und Kulturverein
09.05.10	Einlass 15.00 Uhr Beginn 16.00 Uhr	Terrassenkonzert zum Muttertag mit dem „Branden-burgischen Konzertorchester Eberswalde“	Bier- und Sommergarten Am Sutschke-Tal	Hotel „Am Sutschke-Tal“
13.05.10	ab 10.00 Uhr	Himmelfahrt mit „Happy-Musik-life“	Bier- und Sommergarten Am Sutschke-Tal	Hotel „Am Sutschke-Tal“
15.05.10	ab 10.00 Uhr	Hundeshow der Setter und Poyntervereine	Festplatz Am Sutschke-Tal	Hotel „Am Sutschke-Tal“
16.05.10		Skater-Event		
23.05.10	ab 11.00 Uhr	Musikalischer Frühschoppen mit d. „Dahmelandblasorchester“	Bier- und Sommergarten Am Sutschke-Tal	Hotel „Am Sutschke-Tal“
29.05.10		20 Jahre VSG 1990 Bestensee e.V.	Landkost- Arena	
30.05.10	10.00 Uhr	Radwanderung mit Wolfgang Purann	Treffpunkt Bahnhofsvorplatz	Heimat- und Kulturverein
05.06.10		Kreativmarkt	Am Bahnhofsvorplatz	Heimat- und Kulturverein
20.06.10		Seenlauf		
26.06.10	Einlass 18.00 Uhr Beginn 20.00 Uhr	Großes Sommerevent „Open Air“ TRUCK STOP live	Festplatz Am Sutschke-Tal	Hotel „Am Sutschke-Tal“
03.07.10		1. Sommerkonzert Pätz		
31.07.10		Sommerfest Pätz		
06.08.10+ 07.08.10		Dorffest Bestensee und Schützenfest	Am Dorfteich	Heimat- und Kulturverein
08.08.10	ab 11.00 Uhr	Musikalischer Frühschoppen „Berstetaler Blasmusik“	Bier- und Sommergarten Am Sutschke-Tal	Hotel „Am Sutschke-Tal“
14.08.10	ab 10.00 Uhr	Knoblauchmarkt	Bahnhofsvorplatz	Dietmar Gutzeit Tel. 0151/50007030
04.09.10		Bürgermeister-Pokalangeln		
17.09.10	Einlass 18.00 Uhr Beginn 19.00 Uhr	12. Oktoberfest mit „Grenzland Power“ - Oberkrainer Showband	Festplatz Am Sutschke-Tal	Hotel „Am Sutschke-Tal“
18.09.10	Einlass 18.00 Uhr Beginn 19.00 Uhr	12. Oktoberfest mit „Winfried Stark und seine Original Steigerwälder“	Festplatz Am Sutschke-Tal	Hotel „Am Sutschke-Tal“
19.09.10	10.00 Uhr	Wanderung mit Harry Schäffer	Treffp.: Bahnhofsvorplatz	Heimat- und Kulturverein
16.10.10		Oldie-Party präsentiert vom Sender KW	Landkost - Arena	Heimat- und Kulturverein
07.11.10		Stabsmusikkorps	Landkost-Arena	Heimat- und Kulturverein
11.11.10		Martinstag		Seniorenzentrum
13.11.10		Best-Jazz-Bockbierfest	Landkost - Arena	Heimat- und Kulturverein
05.12.10		Kinderweihnacht		Heimat- und Kulturverein
12.12.10		Weihnachtsmarkt		Gewerbeverein

100. Geburtstag in Bestensee

Eine Bestenseerin feierte am 12. Februar einen ungewöhnlichen Geburtstag: Charlotte Petermann. Auf ein volles Jahrhundert konnte sie zurückblicken, und wer sie erlebt hat, wird sich verwundert die Augen gerieben haben, wie fit man in diesem Alter noch sein kann. Tochter Christa und Enkelsohn Detlef begleiteten die ankommende Jubilarin nach einem Geburtstagsständchen der versammelten Gäste zu ihrem Ehrenplatz

und Jaqueline Wachholz durch Gesang, Vorträge und Tänze „Stimmung in die Bude“ brachten. Schließlich tanzten alle mit, auch die Jubilarin.

Nach dem Abendessen kam eine Riesenstimmung auf, als ein Double der „Wildecker Herzbuben“ erschien und das „Herzlein“ schmetterte.

Eine Kapelle sorgte schließlich dafür, dass alle bei bester Laune ihr Tanzbein schwingen konnten.



in der Gaststätte „Zeesener Hof“. Der Wirt Bernd Müller konnte nicht widerstehen, ihr als verkleideter Schornsteinfeger und Glücksbringer mit einem Blumenstrauß zu gratulieren, und nach einer Würdigung durch Tochter Christa stießen alle auf das Wohl der Jubilarin an. Auch Bürgermeister Klaus-Dieter Quasdorf ließ es sich nicht nehmen, persönlich zu gratulieren und alles Gute zu wünschen.

Frau Petermann, in Breslau geboren, hatte ein bewegtes Leben. So wurde sie beispielsweise im Januar 1945 von ihrer Tochter Christa beim Verlassen ihrer Heimat getrennt, weil das damals elfjährige Mädchen schon 2 Jahre davor mit seiner Schulklasse aus Breslau evakuiert worden war. Erst in Berlin fand die Familie kurz vor Kriegsende durch glückliche Umstände wieder zusammen. Die Jubilarin besuchte die Handelsschule und



Eine große Überraschung gab es anschließend durch die Schulklasse ihres jüngsten Urenkels, die unter Leitung von Yvonne Ringewald

arbeitete als Stenotypistin und Finanzbuchhalterin. Vor 14 Jahren zog sie mit der Familie ihrer Tochter nach Bestensee.

Es ist offenbar ein Ort, in dem nicht nur die Jüngeren ihren Platz haben und sich wohl fühlen, auch alt kann man hier werden.

Frau Petermann und ihre Familie möchten sich auf diesem Wege ganz herzlich bei der Mannschaft des „Zeesener Hof“, bei Bürgermeister Herrn Quasdorf, bei den Kindern der 1. Klasse, deren Eltern, Frau Ringewald und Frau Wachholz sowie der Blaskapelle „Spreewälder Jungs“, den „Wildecker Herzbuben“, dargeboten von Tina Heide und Gitta Kunze und allen Gästen bedanken.

Selbst KW-TV interessierte sich für dieses außergewöhnliche Ereignis und zeichnete den Geburtstag auf.

Leider konnten wegen Schnee und

Eis nicht alle Gäste aus der Ferne kommen, bzw. die Feier nicht rechtzeitig erreichen, aber für die Anwesenden war es ein unvergesslicher Tag.

Wann werden wir den nächsten „Hundertsten“ feiern können? Darauf gespannt ist schon

Ihr Ortschronist Wolfgang Purann

JEANS
GERLINDE'S
BECK

Hauptstr. 45
15741 Bestensee
Tel.: 03 37 63 / 617 07

Start
in den Frühling
mit modischen
Jacken & Hosen
in den Farben der
Saison!

Montag -Freitag 9 -19 Uhr
Samstag 9-14 Uhr
geöffnet!

Die Nach-
hilfe-
Profis

Fundierte Beratung bei Zeugnissorgen.
Individueller und flexibler Unterricht.

Beratung 14.00 bis 17.00 Uhr

Königs Wusterhausen
Berliner Straße 20a,
Tel. 03375 202077
Beratung: Mo-Fr 14-17 Uhr

studienkreis
>Nachhilfe.de

telehandy

mobilfunk . festnetz . zubehör

Hauptstr. 56 • 15741 Bestensee
Tel.: 033763 - 61394 • Fax: 033763 - 60430 • www.telehandy.de

WIR ZIEHEN UM!

Ab 01. März 2010 begrüßen wir Sie in unserem neuen Geschäft, direkt am Bahnhof, **Hauptstr. 48.**



JUGENDZENTRUM BESTENSEE



Unser Club in Unserem Dorf Rosalie feat. Struppie berichten Euch

Das Jugendzentrum Bestensee und Sozialarbeiter Peter Scheller lädt Jugendliche ein, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Verschiedene Sportarten und Beschäftigungsmethoden bieten eine aktive Beteiligung, wie zum Beispiel: Dart,

Jugendzentrum seit 4 Monaten fast täglich ca. 3 Stunden und findet es super hier. Er verbringt seine meiste Zeit am PC, um für die Schule was zu tun oder surft im Internet. Wir freuen uns über jedes neue Gesicht. *Rosalie & Struppie*



Billard, Kicker, Tischtennis; versch. Games auf der Playstation 2, Computer mit Zugang ins Internet.

Um den Aufenthalt noch aufregender zu gestalten veranstalten wir des Öfteren Poker-, Tischtennisturniere oder auch mal einen SingStarcontest.

Im Januar hatten Nino und Dennis die Idee für alle Pizza zu backen. Im Frühjahr planen wir wieder einen unserer freiwilligen Arbeitseinsätze mit anschließendem Grillfest das natürlich kostenlos ist.

Wir stellten zwei Typen ein paar Fragen und erhielten folgende Auskünfte:

Patrick, 20 Jahre besucht das Jugendzentrum seit 5 Jahren. Er kommt seitdem täglich ca. 4 Stunden, um sich mit Freunden zu treffen oder auf Box 1 Platz zu nehmen.

Toni, 11 Jahre besucht das Ju-

AUGENOPTIK



Friedenstr. 22

15741 Bestensee

Tel.: (0 33 7 63) 6 36 09

Öffnungszeiten:

Mo-Fr. 9-13 u. 14-18 Uhr

Sa. 9-12 Uhr

u. n. Vereinf.

Angebot des Monats:

Komplett-Brille mit Kunststoffgläser inkl.

Entspiegelung mit Hartschicht:

€ 59,- *

* +/- 6,0 cyl. 2,0

* Angebot gilt bis zum 31.03.10



Jugendzentrum Bestensee
Waldstraße 31
Tel: 033763 21570

Mo – Do

Freitag

Samstag

15:00 – 21:00 Uhr

14:00 – 22:00 Uhr

16:00 – 22.00 Uhr



Eiscafé ^{zu den} Eichen

zahlreiche BIO-Eis sorten

Kuchen selbstgebacken u.v.m.

Verkauf auch außer Haus

Terrasse
zum See



Bestensee Motzener Straße 16

Öffnungszeiten: täglich von 13 - 20 Uhr +
herzhaftes Frühstück Früh von 6 - 11 Uhr

Baumdienst - Bestensee

Tel.: 033763/22 748 / Funk: 0170/27 615 76

Ihr Fachunternehmen in Sachen Baumfällung auf engstem Raum
Wir kümmern uns von der Genehmigung bis zur Fällung

- 24h Notdienst bei Sturm- & Blitzschäden
- keine Anfahrts-, Angebots- & Beratungskosten
- Wir sind selbstverständlich versichert!

Neues aus der Grundschule Bestensee

Eine Nacht ohne Eltern

Am Freitag, dem 27.11.2009, hatte die Klasse 2d ihre erste Lesenacht in der Schule.

Hier sind ein paar Eindrücke von einigen Teilnehmern festgehalten.

Tobias: Ich habe das Buch „Bauernhofgeschichten“ gelesen und lag neben Tom Höhne. Ich war auch mit am längsten wach. Au-

ßerdem haben wir das SAMS geguckt. Am schönsten fand ich das Lesen.
Amelie: Ich lag neben Paula und Marielle. Dazu habe ich Märchenbücher gelesen. Ich fand den Abend super und das Frühstück war sehr lecker.
Tom Lüttich: Ich war am längsten wach und lag neben Timmi und Max. Ich fand, alleine ohne Eltern zu schlafen war toll. Gelesen habe ich immer was anderes. Außerdem war Florian sehr nett.
Moritz: Am schönsten fand ich,

dass wir mit den Taschenlampen an der Decke eine Disko-Party herstellen konnten. Mir hat sehr gefallen, dass es so still war, als ich „Pettersson kriegt Weihnachtsbesuch“ vorgelesen habe. Ich war lange wach und lag neben Meike.

Paula: Am nettesten fand ich, dass ich mit Nele zusammen ein Buch von Hexe Lilli gelesen habe. Ich

schief als zweite (nach Tom Höhne) auf den Büchern ein. Besonders schön fand ich das Lesen, den Film, das Essen und Trinken.
Marielle: Ich habe Pokalbücher gelesen und fand das Vorlesen von Moritz sehr schön. Ich lag neben Amelie und bin erst ganz spät eingeschlafen. Ich habe viel mit Nele gequatscht.

David: Am tollsten fand ich, dass wir Flaschendreher mit den Leuchtstäben gespielt haben. Geschlafen habe ich neben Tobias und Vanessa. Ich habe in einem

rumgelaufen, wir konnten nachts essen. Wir haben alle um 12 geschlafen. Am Vormittag haben wir gebastelt.

Nele: Es hat mir gut gefallen. Ich habe drei Geschichten gelesen, aber dann war ich müde.

„den Morgen danach“ vorbereiten.

*Klassenlehrerin
Gerlinde Gärtner*



ßerdem haben wir das SAMS geguckt. Am schönsten fand ich das Lesen.

Amelie: Ich lag neben Paula und Marielle. Dazu habe ich Märchenbücher gelesen. Ich fand den Abend super und das Frühstück war sehr lecker.

Tom Lüttich: Ich war am längsten wach und lag neben Timmi und Max. Ich fand, alleine ohne Eltern zu schlafen war toll. Gelesen habe ich immer was anderes. Außerdem war Florian sehr nett.

Moritz: Am schönsten fand ich,

schief als zweite (nach Tom Höhne) auf den Büchern ein. Besonders schön fand ich das Lesen, den Film, das Essen und Trinken.

Marielle: Ich habe Pokalbücher gelesen und fand das Vorlesen von Moritz sehr schön. Ich lag neben Amelie und bin erst ganz spät eingeschlafen. Ich habe viel mit Nele gequatscht.

David: Am tollsten fand ich, dass wir Flaschendreher mit den Leuchtstäben gespielt haben.

Geschlafen habe ich neben Tobias und Vanessa. Ich habe in einem



Die Nachhilfe-Profis

Fundierte Beratung bei Zeugnissorgen. Individueller und flexibler Unterricht.

Beratung 14.00 bis 17.00 Uhr

Königs Wusterhausen
Berliner Straße 20a,
Tel. 03375 202077
Beratung: Mo-Fr 14-17 Uhr

studienkreis
>Nachhilfe.de

DDR-Kinderbuch gelesen.

Mir hat gefallen, dass wir Bücher tauschen und so viel lesen konnten. Auch das SAMS und das Vorlesen von Moritz hat mir gefallen.

Lea Fiedler: Es war toll! Wir haben unser Lieblingsbuch mitgenommen. Moritz hat vorgelesen, ich bin viel

Luzie: Ich fand es toll, dass wir mit Taschenlampen gelesen haben. Toll fand ich auch, als ich Vanessa was vorgelesen habe und wir den Film geguckt haben.

Vanessa: Das hat mir gefallen: der Film vom SAMS, das Vorlesen von Luzie, die Leuchtstäbe von Paula und das lange Aufbleiben

Florian: Es war toll, dass wir mit den Taschenlampen funzeln und Süßigkeiten essen konnten. Und es war toll, dass wir lesen konnten bis uns die Augen zugegangen sind, und dass uns Moritz von Pettersson und Findus vorgelesen hat.

An dieser Stelle ein Dank an Frau Kaschube, die für den Abend ein leckeres Obst- und Gemüsebüfett mit weihnachtlichem Ambiente herrichtete und an alle Eltern, die ein reichhaltiges Frühstück für



rumgelaufen, wir konnten nachts essen. Wir haben alle um 12 geschlafen. Am Vormittag haben wir gebastelt.

Nele: Es hat mir gut gefallen. Ich habe drei Geschichten gelesen, aber dann war ich müde.

„den Morgen danach“ vorbereiten.

*Klassenlehrerin
Gerlinde Gärtner*

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

im Vereinshaus, Waldstraße 31

montags 16.00 – 19.30 Uhr

freitags 16.00 – 19.30 Uhr

Der ehrenamtliche Bibliothekar ist zu diesen Zeiten auch telefonisch zu erreichen unter der **Tel.-Nr. 033763 / 63451!**

Unsere Gemeindebibliothek bleibt vom 11.03.2010 – 26.03.2010 wegen Urlaub geschlossen.



Neues von der FFW Bestensee / Pätz

Jahresrückblick des Löschzuges Bestensee für das Jahr 2009

Das Jahr 2009 ist nun Geschichte. Trotzdem möchte ich es an dieser Stelle nicht versäumen den Einwohnern von Bestensee einen kurzen Einblick über das Einsatzgeschehen des vergangenen Jahres zu geben. Dem Löschzug Bestensee gehörten zum 31. Dezember 80 Kameraden an. Diese gliederten sich wie folgt:

- 14 Kameraden in der Alters- und Ehrenabteilung
- 14 Kameraden in der Jugendfeuerwehr
- 52 Kameraden in der aktiven Einsatzgruppe

Sehr positiv ist anzumerken das im vergangenen Jahr 12 neue Kameraden in die Einsatzgruppe aufgenommen werden konnten, davon 2 Kameraden aus der Jugendfeuerwehr, sowie 5 Kameraden aus anderen Feuerwehren welche nach Bestensee gezogen sind. Unsere Ausbildung führten wir, wie schon alle Jahre zuvor, alle 14 Tage Freitags in der Zeit von 19.00- 21.00 Uhr durch. Themen wie Brandbekämpfung, technische Hilfe, Erste Hilfe oder Fahrzeug- und Gerätekunde wurden behandelt. Neu eingeführt wurde der technische Dienst, welcher zwischen den Diensten einmal im Monat durchgeführt wurde. Grund hierfür ist die umfangreiche Technik, die uns zur Verfügung steht, und welche immer sicher beherrscht werden muss. 6 Kameraden unseres Löschzuges besuchten Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule in Eisenhüttenstadt.

- Zugführer Dauer 2 Wochen
- Führungshilfspersonal Dauer 1

Woche

- Kreisausbilder Funk Dauer 1 Woche
- Drehleitermaschinist Dauer 1 Woche
- ABC Dekontermination Dauer 1 Woche
- Kreisausbilder Fortbildung Dauer 3 Tage

Die Übungsläufe der Atemschutzgeräteträger wurden im April und Oktober auf der Übungsstrecke des Landkreises durchgeführt. Drei Kameraden konnten am Maschinistenlehrgang in Eichwalde, sowie ein Kamerad am Atemschutzgeräteträgerlehrgang in Schönefeld mit Erfolg teilnehmen. Unter der Obhut des ASB fand am Samstag den 31. Januar eine Einsatzübung zur Rettung von Personen welche im Eis eingebrochen sind statt. Verschiedene Möglichkeiten zur Rettung konnten erprobt werden. Hierfür noch einmal ein großes Dankeschön an den ASB. Im März fand die Brandschutzerziehung mehrerer Schulklassen im Feuerwehrgerätehaus statt. Gelernt wurde wie man einen Notruf absetzt, mit einem Feuerlöscher einen Entstehungsbrand löscht und was für Technik der Feuerwehr zur Verfügung steht um anderen Menschen zu helfen.

Am 9. April entzündeten wir gemeinsam mit den Pätzer Kameraden und dem Feuerwehrverein Bestensee das Osterfeuer. Danke allen Bestenseern und Gästen von außerhalb welche dieses wieder zu einem großen Ereignis für Bestensee werden ließen. Wir freuen uns schon auf dieses Jahr. Im Mai si-

cherten wir die Wettkampfstrecke des Skater Events ab und übernahmen einen Teil der Versorgung mit Getränken und Bratwurst. Am 1. August sicherten wir mit einem Teil unserer Technik den Umzug des Schützenvereins ab. Anfang September führte der ASB mit der Feuerwehr Zeuthen und Bestensee einen Ausbildungstag am Hölzerneen See durch. Hier konnten wieder viele Einsatzszenarios unter fast realen Bedingungen geübt werden. Auch am 11. November, dem Martinstag, übernahmen wir die Absicherung des Lampionumzuges vom Kinderdorf zum Altenheim der Berliner Stadtmission in der Hauptstraße. Es wurde auch wieder gegrillt und für warme Getränke gesorgt. Zum Weihnachtsmarkt am 13. Dezember fand man uns, wie immer, an der gleichen Stelle Zeesener Ecke Puschkinstraße. Danke an Herr Schulze für die nun schon seit Jahren gewährter Unterstützung.

Ereignisse wie z.B. der Brand der Aufzuchthalle bei Landkost oder der Brand der Wohnung in der Friedensstraße werden sicher noch vielen Bestenseern in Erinnerung sein. Weitere Einsätze unseres Löschzuges kann man sich, zum Teil mit Bildern, unter der Internetadresse <http://www.ffw-bestensee.de> ansehen. Nun zu den Einsatzzahlen des vergangenen Jahres. Der Löschzug Bestensee wurde 2009 insgesamt 110-mal alarmiert. Davon waren

- 37 Brandeinsätze
 - Wohnung/ Gebäude 8
 - Industrie/ Gewerbe 2
 - Explosion 1
 - Wald 11
 - Kleinbrände 15

- 63 technische Hilfeleistungen
 - Menschenrettungen 7
 - Menschenbergungen 3
 - Tierrettungen 4
 - Verkehrsunfälle 13
 - Gefahrgut 13
 - Sturm- & Schneebruch 15
 - Wasserschäden 4
 - sonstige 4

■ 1 Übung

■ 9 Fehlalarme

Die Einsatzzeiten lagen zwischen

22.00- 06.00 Uhr	13 mal
06.00- 16.00 Uhr	56 mal
16.00- 22.00 Uhr	41 mal

Nach Monaten unterteilen sich die Einsätze wie folgt.

Jan. 13	Feb. 7	März 1
Apr. 13	Mai 8	Juni 11
Juli 12	Aug. 15	Sep. 8
Okt. 6	Nov. 6	Dez. 10

Die Einsatzdauer betrug 182 Stunden, die Einsatzzeit aller Kameraden 2616 Stunden. Der durchschnittliche Einsatz dauerte 1,6 Stunden, 2,5 Fahrzeuge wurden eingesetzt, 21,5 Kilometer wurden zurückgelegt und es wurden 13 Kameraden eingesetzt welche zusammen 23 Stunden im Einsatz waren.

Sollte jemand Interesse an der Arbeit der Feuerwehr gefunden haben, unsere nächsten Dienste sind am 5. und am 19. März um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Bestensee.

Wir freuen uns auf Sie
U. Schäricke
stellv. GBM



seit 100 Jahren
GAS Neumann www.Gas-Neumann.de

Ihr Partner für Erd & Flüssiggas

- * Planung & Installation von Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlagen
- * Wartungs- & Servicedienst
- * Notdienst
- * Gas- & Geräteverkauf
- * Gas-TÜV (Überprüfung von Gas-Anlagen)

Hauptstraße 84, 15741 Bestensee

Tel.: (03 37 63) 6 33 27 / 6 09 10
Fax: (03 37 63) 6 66 49 / 6 09 11

AUTOGAS

Nicht VERZAGEN! Lutze FRAGEN!

LUTZ FRANIK, MENZELSTR. 9 • 15741 BESTENSEE
Tel.: 033763/63507 • Fax: 033763/20801 • FuT: 0173/5767020

- Baumfällarbeiten
- Abriss & Entrümpelung
- Hausanschlüsse Abwasser
- Zaunanlagen
- Hausmeisterservice
- kl. Reparaturen Haus & Garten

Abschlussbericht für das Jahr 2009 Jugendfeuerwehr Bestensee

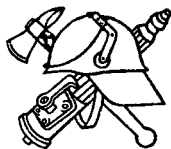
STATISTISCHER TEIL

Die Jugendfeuerwehr Bestensee begann ihren Dienstbetrieb 2009 mit 7 Kameraden.

Im Laufe des Jahres traten 5 Jungen und 3 Mädchen in die Jugendfeuerwehr ein.

Im September hat es mal wieder eins unserer Kinder, Juliane Winzer, geschafft in den operativen Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Bestensee übernommen zu werden. Mit Wirkung vom 31.12.2009 konnten wir in der Mitgliederstatistik 14 Kameraden in der Jugend verzeichnen, d.h. 11 Jungen und 3 Mädchen.

Für das Dienstjahr 2010 liegt bereits eine Neuanmeldung vor und das Interesse steigt stetig.



RÜCKBLICK 2009

Beim Thema Ausbildung haben wir gesteigerten Wert auf Fahrzeug und Gerätekunde gelegt.

In unseren Augen ist dies der Grundbaustein für eine intensive, nachhaltige und erfolgreiche Wissensvermittlung.

Aktivitäten wie Osterfeuer, Campingausflug nach Usedom, Rescue Camp, Herbstjugendlager, Besuch in der Leitstelle Lausitz, Absicherung des Weihnachtsfeuers im Kinderdorf und der Weihnachtsmarkt brachten etwas Abwechslung in das Dienstgeschehen.

Bei dem von der Kreisjugendfeuerwehr durchgeführten Kreispokallauf belegte unsere Jugend den 9. Platz von 12!

AUSBLICK 2010

Auch für das laufende Dienstjahr haben wir uns viel vorgenommen.

So wollen wir neben unserem Dienstbetrieb in Theorie und Praxis mit der Hilfe der aktiven Grup-

pe auch Ausbildungstage mit befreundeten Jugendfeuerwehren wie Wildau, KW, Motzen, Zeesen und Groß Körös durchführen.

Im Jahr 2010 sind auch wieder Ausflüge wie baden fahren am Jahresanfang und Ski fahren am Jahresende geplant.

Außerdem haben wir uns vorgenommen am Osterfeuer, Frühjahrsputz, Frühlingmarsch in Pätz, Feuerwehrmarsch in Groß Körös, Herbstjugendlager in Gräbendorf, Martinstag und Weihnachtsmarkt teilzunehmen.

Für die Veranstaltungen Kreispokallauf, Wald und Wiesenlauf und Sommerlager der Jugendfeuerwehren der Stadt Mittenwalde ist die Teilnahme unserer Jugend noch nicht definitiv.

DANKSAGUNG UND SCHLUSSWORT

Einen besonderen Dank möchten wir an dieser Stelle dem Feuerwehrverein und seinen Mitgliedern aussprechen für die Beschaffung der Jugendfeuerwehr T-SHIRTS.

Des weiteren möchten wir uns an dieser Stelle bei allen Kameraden der aktiven Gruppe für die kontinuierliche Hilfe bei der Ausbildung bedanken und hoffe auch im Jahr 2010 auf tatkräftige Unterstützung.

Danken möchten wir auch der Wehrleitung der Feuerwehr Bestensee, allen Eltern sowie Der Gemeinde Bestensee.

Danke auch an alle Jugendkameraden für ihre engagierte Mitarbeit.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Andrea Diermann FW6102
Amtierender Jugendfeuerwehrwart

Jahresbericht der Löschgruppe Pätz für das Jahr 2009

Zum Ende des vergangenen Jahres bestand unsere Löschgruppe aus 17 Einsatzkräfte und 10 Ehrenmitglieder. Der Ausbildungsstand der Einsatzkräfte sieht wie folgt aus: 3 Gruppenführer, 4 Truppführer, 1 Truppmann, 7 PA-Träger, 7 Maschinisten und 2 Maschinisten für Hubrettungsfahrzeuge, 6 Kameraden befinden sich in der Grundausbildung.

Unseren planmäßigen Dienst führten wir alle 14 Tage freitags in Pätz oder Bestensee durch.

Darüber hinaus wurde an so man-

chem Wochenende Sonderausbildung durchgeführt.

Im April und Oktober absolvierten unsere PA-Träger ihre erforderliche Belastungsübung auf der Atemschutzübungsanlage im Feuerwehrtechnischen Zentrum in Luckau

An mehrere Wochenenden im März und April nahm ein Kamerad erfolgreich am Lehrgang „ABC-Einsatz“ bei der Feuerwehr in Königs Wusterhausen teil.

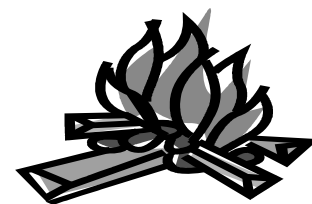
Auch im vergangenen Jahr waren wieder Kameraden von uns zu

Die Freiwillige Feuerwehr Bestensee lädt ein zum:

OSTERFEUER

am

01.04.2010



zusammen mit der Jugendfeuerwehr wollen wir

ab 18,00 Uhr hinter dem PLUS-Markt

das Feuer entzünden! Seid auch mit dabei!

<i>Bratwurst vom Grill</i>	<i>Kesselglühwein</i>
<i>Bockwurst</i>	<i>Kaffee & Tee</i>
<i>Schmalzstullen</i>	<i>Bier vom Faß,</i>
<i>Suppe aus der Gulaschkanone</i>	<i>Cola und Fanta</i>
<i>Feiglinge, Kümmerlinge</i>	<i>Korn und Mixgetränke,</i>
<i>Zuckerwatte, kandierte Äpfel</i>	<i>Pilze aus der Pfanne</i>

**Und für Partymusik bis zum Schluss wird gesorgt!!
Ausschankschluss ist um 0.00 Uhr**

Die Reisigannahme

erfolgt hinter dem PLUS-Markt an folgenden Tagen:

Samstag 27.03.10 von 9.00 - 18.00 Uhr
Sonntag 28.03.10 von 10.00 - 14.00 Uhr
Montag - Mittwoch 29.03. - 31.03.10 von 9.00 - 18.00 Uhr

Die Kameraden der Feuerwehr stehen Ihnen dabei zur Seite. Bringen Sie bitte **nur Reisig**, keine Bäume oder anderes Material.

DANKE !

Freiwilliger Unkostenbeitrag für die Entsorgung der ASCHE ab 2,00 €.

IHRE FREIWILLIGE FEUERWEHR BESTENSEE



**Öffnungszeiten
der Bücherstube
im Ortsteil Pätz,
Hörningweg 2
mittwochs 16.00 - 18.00 Uhr**



Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule in Eisenhüttenstadt. Im Juli 1 Kamerad zur Ausbildung zum

Rettungsboot-Führer und im September 1 Kamerad zur Ausbildung zum Thema Dekontamination von Personen bei ABC-Einsätzen.

Bei der Einsatzübung am 31. Januar lautete das Einsatzstichwort: Hilfeleistung, 3 Personen im Eis eingebrochen. Da bei Alarmierung nicht klar war, dass es „nur“ eine Übung ist, war natürlich allerhöchste Eile geboten, denn es war an diesem Tag kein Badewetter. Die Übung wurde gemeinsam mit den Kameraden der Bestenseer Feuerwehr und dem ASB durchgeführt. Es wurden verschiedene Möglichkeiten der Rettung von im Eis eingebrochene Personen trainiert und somit wichtige Erfahrungen für den Ernstfall gesammelt.

Am 24. Oktober wurde im Tanklager Kablow die Katastrophenschutzübung „Herbstnebel 09“ durchgeführt. 170 Einsatzkräfte von Freiwilligen Feuerwehren, Hilfsorganisationen, THW und Sondereinsatzgruppen übten dort das Zusammenwirken der verschiedenen Kräfte nach einem Schadereignis mit Gefahrstoffen. Ein Kamerad unserer Löschgruppe war mit dem Gefahrstoffzug des Landkreises im Abschnitt Dekontamination im Einsatz.

Im vergangenen Jahr konnte ein Kamerad mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde den Führerschein Klasse C erwerben. An dieser Stelle unseren Dank an die

Gemeinde für die Bereitstellung der Mittel für diese sehr wichtige Ausbildung.

Im vergangenen Jahr hatten wir auch wieder Grund zum Feiern. Am 11. Juli beging die FF Zeesen ihr 85 jähriges Gründungsjubiläum mit einem Tag der offenen Tür. Seit ein paar Jahren nehmen Kameraden unserer Wehr am Branchen-Cup im Bowling teil und im zurückliegenden Jahr holten sie den Pokal erstmals nach Pätz.

In unserer Gemeinde gab es wieder zahlreiche Veranstaltungen bei denen wir uns engagierten:

- Osterfeuer in Bestensee am 09. April
- Osterfeuer in Pätz am 11. April
- Frühlingsmarsch am 02. Mai
- Pätzer Sommerfest am 25. Juli
- Herbstfeuer in Pätz am 24. Oktober
- Silvesterparty im Saal des Lindenhofs

Am 21. September wurde der „Erste Spatenstich“ für den geplanten Anbau einer zweiten Fahrzeughalle an unserem Gerätehaus durchgeführt und am 21. Oktober war dann endlich nach immer wieder auftretenden Schwierigkeiten der schon lange erwartete Baubeginn.

Trotz alledem konnte am 18. Dezember das Richtfest stattfinden. Nun hat der Winter unseren Anbau fest im Griff und wir warten darauf, dass der Bau endlich weitergehen kann, um dann in diesem Jahr die neue Fahrzeughalle feierlich einweihen zu können.

Leider hatten wir im zurückliegenden Jahr wieder einmal ein Er-



Schon an die Ostergrüße gedacht?

Rufen oder Faxen Sie mich an!
Tel.: 033 75 - 29 59 54
Fax: 033 75 - 29 59 55
email: jp.bueorgkomm@t-online.de

Anzeigenannahmeschluss:
17.03.2010

eignis in unserer Feuerwehr, auf dass wir sehr gerne verzichtet hätten. Am 29. November verstarb unser Kamerad Herbert Raschmann und am 16. Dezember gaben wir ihm bei der Urnenbeisetzung das letzte Geleit. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Nun zur Einsatzstatistik 2009.

Unsere Löschgruppe wurde zu 39 Einsätzen alarmiert, die sich in 25 Brandeinsätze

- 2x Brandmeldeanlage
- 7x Gebäudebrand
- 2x Lauben-/Garagenbrand
- 1x Scheunen-/Stallbrand
- 5x Waldbrand / WSP
- 3x Ödlandbrand
- 1x Feldbrand
- 4x Klein-Brand
- und 14 Hilfeleistungseinsätze
- 2x Verkehrsunfall ohne Personenschaden
- 3x Verkehrsunfall mit Personenschaden
- 4x Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person
- 1x Sturmschaden
- 1x Türöffnung
- 1x Person in Not
- 2x Ölspur

unterteilen. 1x erfolgte über Funk Einsatzabbruch auf Anfahrt.

4 Alarmierungen konnten wir wegen Einsatzkräftemangel, speziell fehlenden Kraftfahrer nicht wahrnehmen. Das verdeutlicht die Schwierigkeit, tagsüber immer ausreichend Einsatzkräfte

zur Verfügung zu haben. Die Verteilung der Alarmierungszeiten sieht wie folgt aus: Von 06.00 bis 16.00 Uhr 12x, von 16.00 bis 22.00 Uhr 20x, von 22.00 bis 06.00 Uhr 7x.

Zum Abschluss möchte ich mich bei allen Kameradinnen und Kameraden für ihre Einsatzbereitschaft und ihr Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr bedanken und wünsche uns allen weiterhin

„gut Schlauch“.

Aribert Luckau/Owf. Pätz

Wir von hier - werben hier!





Unfallinstandsetzung

inkl. Schadensabwicklung
inkl. Ersatzwagen

Sie hatten einen Unfall? Dann sind wir der richtige Ansprechpartner

REIFEN - RÄDER

AUTOSERVICE Thinius

www.oldtimer-garage-thinius.de

Berliner Chaussee 11

15749 Mittenwalde

Tel.: 0 33 7 64 / 6 06 - 09
Fax: 0 33 7 64 / 6 06 - 00

Im Rahmen einer Mitgliedschaft helfe ich ganzjährig **Arbeitnehmer, Rentner, Beamte** bei der Erstellung ihrer **Einkommensteuererklärung.**

Lohnsteuerberatungsverbund e.V. Lohnsteuerhilfeverein
Beratungsstelle: Motzener Str. 60, 15741 Bestensee
Beratungsstellenleiterin: Michaela Ristau

Tel.: 0 33 7 63 / 61 6 43 Mo 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Di, Do, Fr 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr

Tel.: 0800/6644620 (kostenfrei) Mo-Fr 8 - 18 Uhr

Termine nach Vereinbarung
www.steuerverbund.de • eMail: MichaelaRistau@aol.com

KAMINSTUDIO LENZ & PARTNER

KAMINE • KACHEL- u. KAMINÖFEN • SCHORNSTEINE

Ausstellung
Friedenstraße 22 • 15741 Bestensee
Tel.: 033763 6 02 00 • Fax: 033763 6 03 03
EKZ an der B179 @ www.kaminstudio-lenz.de

GmbH • Co. KG

HARK

Stützpunkthändler

Die Nr. 1

Im Kamin- & Kachelofenbau



Finanzierung möglich!

Angebot des Monats:

4.750,- €

Kaminofen
Jetzt

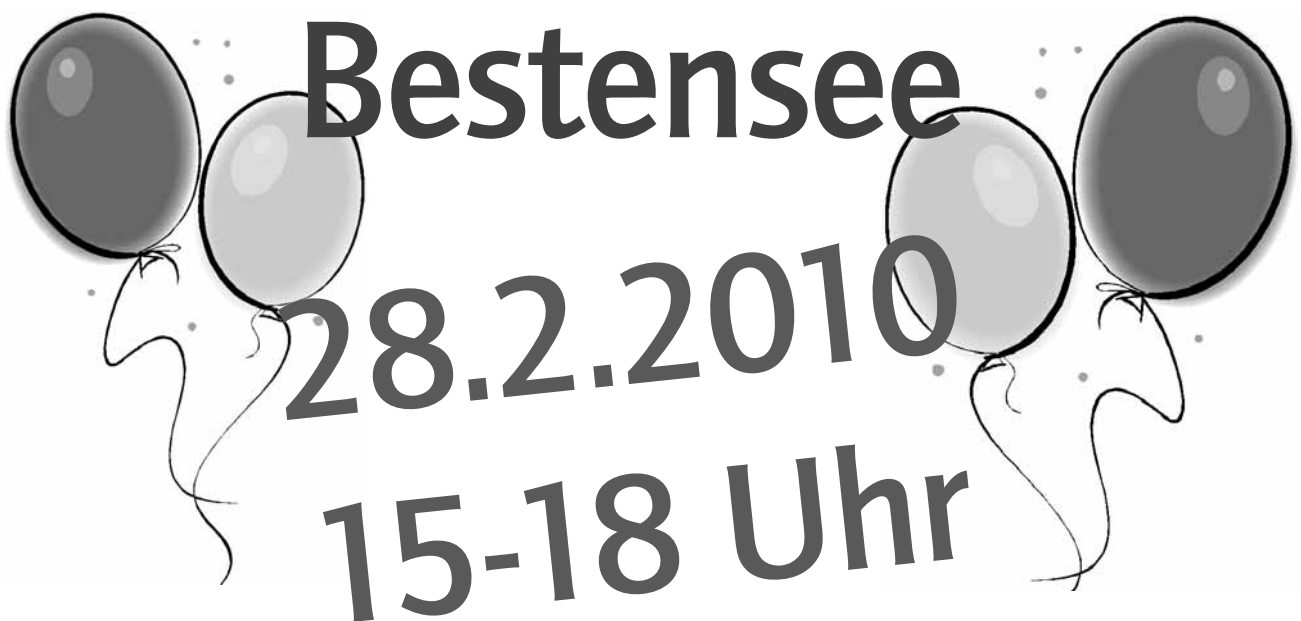
2.945,- €

VIELEKAMINÖFENUNDKAMINEBEIHARKMITFEINSTAUGFILTER



Herzliche Einladung

Familientag und Tag der offenen Tür Seniorenzentrum

A decorative illustration of several balloons in various shades of gray, some with strings, scattered around the central text.

Bestensee
28.2.2010
15-18 Uhr

Lifemusik, kreative Angebote,
Essen, Trinken, Informationen

Seniorenzentrum Bestensee
Hauptstr. 11 | 15741 Bestensee
Telefon (033763) 200 00

A small illustration of two balloons, one dark gray and one light gray, with strings, located in the bottom right corner.

MISSION | DIAKONIE | BEGEGNUNG
www.berliner-stadtmission.de

300 Senioren konnten am 15.12.2009 in einer mit viel Aufwand dekorierten Landkost-Arenadie Seniorenweihnachtsfeier 2009 erleben.

Viele Helfer und Mitwirkende waren mit Eifer dabei, unseren Gästen einen schönen, angenehmen und

Seniorenweihnachtsfeier 2009 mit großer Resonanz

auf der Bühne beiwohnen. An dem kulturelles Programm, welches mit viel Liebe von den

Und dies alles zur Freude der Eltern, die auf den Tribünen Platz genommen hatten, um dem Pro-

Danke sagen für die Unterstützung möchte ich auf diesem Wege den Frauen Christine Kossack, Maria Schuster, Angelika Schilling, Marianne Gerdz, Regina Goldan, Anja Lenkewitz, Marion Kolbatz, Silke Johne, Sieglinde Borchert, Christa Barthel, den Männern vom



unterhaltsamen Nachmittag zu gestalten. Die große Resonanz machte es erforderlich, dass die ganze Arena genutzt werden musste. Unter einem großen Weihnachtsbaum, der von der Fam. Grabs aus

Kindern des Pätzer Waldkindergartens unter der Leitung von Frau Soff und Frau Janine Wuntke vorgetragen wurde, hatten die Senioren sichtlich viel Freunde. Als dann die Kinder vom Kinder-

gramm ihrer Kinder zu lauschen. Horst Glang mit seiner musikalischen Unterhaltung rundete alles ab und spielte anschließend zum Tanz auf. Das ließen sich die Senioren nicht zweimal sagen und zeig-

Bauhof, Detlef Bredow, Joachim Wiemann, den Frauen aus der Verwaltung, sowie Hausmeistern Olaf Vietzke und Herr und Frau Wolter. Mit so aktiver Unterstützung können wir den neuen Aufgaben



der Waldstraße zur Verfügung gestellt wurde, anfestlich geschmückten Tischen, bei weihnachtlicher Musik, Kaffee, Tee und von der Bäckerei Wahl liebevoll zubereiteten Gebäcktellern konnten unsere Senioren dem buntem Treiben

dorf unter Leitung von Yvonne Ringewald und Frau Jaqueline Wachholz ihre Show auf die Bühne brachten, gab's bei den Omas und Opas keine Zurückhaltung mehr. Mit Gesang und Tanz nahmen sie aktiv am Programm teil.

ten wieder einmal was in ihnen steckt. Ob Walzer oder die flotten Tänze, keiner wurde ausgelassen. Für die vielen Helfer war das eine Bestätigung ihrer Mühen, den Senioren den Nachmittag so schön wie nur möglich zu gestalten.

entgegen sehen und sie in Angriff nehmen. In der Planung für den 12. Juni 2010 ist das Seniorensommerfest. - Also Termin vormerken!
H.Pöschk/Sozialausschuss



Der Seniorenbeirat informiert:

Die nächste Zusammenkunft des Seniorenbeirates ist am **11.03.2010** um 15.00 Uhr im Gemeindesaal des Rathauses in der Eichhornstraße. Auf der Tagesordnung stehen u. a. Veranstaltungen die wir im laufenden Jahr mit und für Senioren durchführen wollen. So sind z.B. Ausflüge zur Gläsernen Molkerei nach Münchehofe, zum Britzer Garten oder den Gärten der Welt nach Berlin - Marzahn vorgesehen. Vorschläge seitens der Senioren - was für sie von Interesse wäre - nehmen wir gern entgegen.

BOWLEN macht Spaß! Trotz Kälte, Eis und Schnee hat sich auch im Januar der „Eiserne Kern“ der Bowlingfreunde auf den Weg gemacht. Alle schwören darauf, dass die Bewegung dem Körper und Geist gut tut.

Das nächste Treffen ist am 22. 03. 2010 um 14.00 Uhr im Bowlingtreff „Alte Schmiede“ in der Königs Wusterhausener Straße.

Kuhnert

Seniorenbeirat

Bürgermeister und Heimat- & Kulturverein bitten hiermit alle Mitbürger, Vereine, Gewerbetreibenden, Betriebe sowie sonstige Unternehmer und Interessenten um ihre Mitwirkung und Spende.

Helfen Sie uns, damit das

„Teufelchen vom Mühlenberg“

anlässlich des Dorffestes im Jahre 2010 zum Wahrzeichen von Bestensee wird.

Ihre Spende überweisen sie bitte an den:

Heimat- & Kulturverein Bestensee e.V.

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

BLZ: 160 500 00 Kto.: 3672021813

Verwendungszweck: „Teufelchen“



**Gottesdienste im März 2010
der evangelischen Kirchengemeinde
in Bestensee und Pätz**

Freitag 05.03. Weltgebetstag

18:00 Gräbendorf, Gemeindehaus – Gottesdienst mit Pfarrerin Young

Sonntag 07.03.

09:00 Bestensee, Gemeindehaus – Gottesdienst mit Pfarrerin Young

Sonntag 14.03.

09:00 Bestensee, Gemeindehaus - Gottesdienst mit Pfarrerin Young

Sonntag 21.03.

09:00 Bestensee, Gemeindehaus – Gottesdienst mit Pfarrerin Young

14:30 Pätz – Gottesdienst mit Pfarrerin Young

Sonntag 28.02.

09:00 Bestensee, Gemeindehaus – Gottesdienst mit Pfarrerin Young



Alle Termine für Gottesdienste und Veranstaltungen finden Sie auch im Internet auf den Webseiten des Kirchenkreises Zossen-Fläming

www.kkzf.de

HBV, 50*90sw

HBV, 50*90sw

Tag + Nachruf
03375-211122

BESTATTUNGSHAUS



I. RAUF

Köpenicker Str. 32 • 15711 Königs Wusterhausen
www.bestattungshaus-rauf.de



Hallo, **NATURFREUNDE BESTENSEE**



Wie jedes Jahr möchte ich alle Mitstreiter zu unserem Treff

am Sonntag, den 14. März um 10 Uhr in die Gaststätte „La Pianta“ (Am Wiesengrund) einladen.

Unsere Themen: Rückblick auf das vergangene Jahr und Ausschau auf 2010. Ziel ist und bleibt es,

für unser Bestensee etwas Gutes zu tun.

Gäste sind natürlich immer willkommen.

Ich hoffe auf eine rege Teilnahme und verbleibe mit

freundlichen Grüßen

K.-H. Geppert

Tel.: 20986



Männergesangsverein Bestensee 1923 e.V.



Jahreshauptversammlung des Männergesangsvereins 1923 e.V.

Am 06.02.2010 fand die Jahreshauptversammlung des Männergesangsvereins 1923 e.V. Bestensee im Gemeindesaal statt. Trotz der momentan schwierigen Witterungsbedingungen war die Versammlung gut besucht.

Eröffnet wurde die Veranstaltung mit dem Bericht des Vorsitzenden, Matthias Höpfe. Der Bericht zeigte, dass der Chor im vergangenen Jahr sehr aktiv war. Insgesamt trafen sich die Sänger im abgelaufenen Jahr 77-mal zum gemeinsamen musizieren, dabei waren 15 öffentliche Auftritte und 5 Auftritte bei Jubiläen von aktiven oder passiven Mitgliedern. Unsere Auftritte und Werbung brachten uns 3 neue Mitglieder ein, die der Chor gut gebrauchen kann. Unser jüngs-

tes Mitglied ist gerade mal 15 Jahre. Wir würden uns freuen, wenn weitere sangesfreudige Jugendliche und Männer den Weg freitags 19:00 Uhr in den Gemeindesaal finden könnten. Ein Mitglied unseres Chores kommt wöchentlich aus Berlin, um mit uns zu singen.

Höhepunkte im Chorleben, neben den öffentlichen Auftritten sind jedes Jahr die Vatertagstour und die beiden Skatveranstaltungen im Frühjahr und im Herbst, die regen Zuspruch bei den Mitgliedern finden.

Im Anschluss an den Bericht des Vorsitzenden wurden Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft im Chor geehrt.

So hat unser Sangesbruder Ernst Micka in diesem Jahr sein 60. jähriges Chorjubiläum. Er hat einen großen Teil der Chorgeschiede mitgeschrieben und ist einer unserer besten Sänger.

Der Kassenwart, Kurt Kohl, hat seine Sache gut gemacht. Er hat die Kasse solide geführt, was von der Revisionskommission bestätigt wurde.

Auch die Chorleiterin, Ingrid Teltow, hat dem Chor bescheinigt, dass wir im vergangenen Jahr viel geübt haben und dabei eine gute Moral an den Tag gelegt haben.

Auch im Jahr 2010 hat sich der Chor wieder viel vorgenommen, wie aus beiliegender Übersicht zu entnehmen ist.

Wie man aus dem Jahresarbeitsplan unschwer erkennen kann, ist der Plan für das neue Jahr wieder sehr anspruchsvoll. Höhepunkte sind in diesem Jahr sind das Kreischorkonzert, das in der Landkostarena in Bestensee stattfindet und die Fahrt nach Havixbeck zum 150 jährigen Bestehen des MGVCäcilia Havixbeck, mit dem sich unser Chor sehr verbunden fühlt.

Der Jahresarbeitsplan wurde von allen Teilnehmern der Jahreshauptversammlung einstimmig bestätigt.

Frank Heyer
Schriftführer MGVC

JAHRESARBEITSPLAN 2010

13.03.10	Preisskat
20.03.10	Eröffnung königliches Forsthaus (14:00 Uhr)
24.04.10	Kreischorkonzert in Bestensee
02.05.10	Wanderung mit Harry Schäffer (Eröffnung durch den Chor)
09.05.10	Muttertagskonzert im königlichen Forsthaus
13.05.10	Vatertagsausflug des Chores
19.06.– 21.06.10	Chorfahrt 150 Jahre Männergesangsverein Havixbeck
03.07.10	Sommerkonzert in Pätz
06.08.10	Eröffnung Dorffest in Bestensee
20.11.10	Preisskat
09.12.10	65. Geburtstag Hartmut Naumann
Dezember	Auftritt zur Rentnerweihnachtsfeier in Bestensee
11.12.10	Adventssingen in der Dorfkirche
27.11.10	Stollenfest Bäckerei Wahl
17.12.10	Adventssingen im Seniorenheim
18.12.10	Weihnachtsfeier des Chores



FASSADEN-SCHUTZ ist Werterhalt.

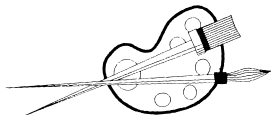
Die rechtzeitige, fachgerechte Instandsetzung sichert den Werterhalt Ihrer Immobilie. Als zertifizierter Fachbetrieb bieten wir Ihnen einen kompetenten Service.



- erstklassige Beratung
- exakte Objekt-Diagnose
- übersichtliche Angebote
- fachgerechte Ausführung mit Herbol-Qualitätsprodukten
- zuverlässiger Wartungsservice

Fordern Sie uns. Anruf genügt.

MATTHIAS HÖPPE
MALER & LACKIERMEISTER



Rathenastr. 07
15741 Bestensee
Tel.: 0 33 7 63 / 6 23 20
Fax: 0 33 7 63 / 2 09 91
Funk: 0160 / 151 67 66

Bau- und Möbeltischlerei Lutz Kernbach

Meisterbetrieb

Innenausbau, Türen, Fenster, Verglasungen, Möbelrestauration

Lutz Kernbach
Eichhornstraße 4 - 5
15741 Bestensee



Tel. 03 37 63 - 20 89 34
Fax 03 37 63 - 20 89 35
Mobil 01 79 - 127 47 21

Gerald Krüger - Elektromeister

Elektro-Krüger



Eine Firma mit Kompetenz

- Elektroinstallationen
- SAT- & Kabelfernsehen
- Datennetzwerke
- Elektroheizsysteme
- Photovoltaikanlagen
- E-Check

Menzelstraße 15 Tel.: (033763) 6 15 78 • Fax: (033763) 6 15 77
15741 Bestensee 24h-Notruf: 0170-2 15 52 94

Internet: www.elektro-krueger.net

Preisträger beim Leserfoto-Wettbewerb der MAZ

Wer am 6. Februar die Märkische Allgemeine Zeitung in die Hand nahm, konnte auf der Titelseite neben weiteren Personen einen Bestenseer entdecken: Ralf Burgschweiger.
925 Leser mit 3277 Motiven beteiligten sich am Leserfotowettbewerb

2009 der Zeitung und Herr Burgschweiger konnte einen beachtlichen 8. Platz erringen. Sein prämiertes Foto nahm er an einem Frühlingstag kurz nach Sonnenaufgang an einer besonders schönen Stelle am Pätzer Vordersee auf und gibt mit seinen



Siegerehrung in Potsdam



Das ausgezeichnete Foto entstand am Pätzer Vordersee

frühlingshaften Farben einen Vorgeschmack auf diese nicht mehr ferne Jahreszeit.

Es entstand mit einer speziellen Technik, die aus mehreren neben- und übereinander liegenden Einzelphotos ein Panoramabild entstehen lässt. Insgesamt wurden hierfür 16 Aufnahmen benötigt.

Die Auszeichnung erfolgte in den Potsdamer Bahnhofspassagen und sein Foto ist neben den anderen preisgekrönten noch bis zum 27.2. dort zu sehen.

Möchten Sie weitere Fotos von Herrn Burgschweiger sehen, besuchen Sie bitte seine Homepage unter der Adresse www.ralfburgschweiger.de.

Vielleicht eine Anregung für Sie, auch Ausschau nach schönen Motiven zu halten?

Ihr Ortschronist Wolfgang Purann

Rock – Blues Konzert am 27. März 2010 35 Jahre Engerling – 15 Jahre Engerling in Bestensee!

Mit dem Jubiläums-Konzert „Engerling“ am 27. März verabschieden sich die Bestenseer Veranstalter von ihrem Publikum.

Natürlich werden wir an diesem Abend keine Wehmut aufkommen lassen. Im Gegenteil, „Engerling“ freut sich, wie jedes Jahr, auch auf dieses spezielle Konzert in Bestensee.

Die Atmosphäre bei den Konzerten erinnert an alte Zeiten, es wird getanzt, gerockt und herrscht bis in den frühen Morgen ausgelassene Stimmung.

Das motiviert natürlich die Band, ohne auf die Uhr zu schauen, aus ihrem



riesigen Repertoire ein abwechslungsreiches Konzert darzubieten.

„ENGERLING“ spielt ihre eigenen Titel genauso gern, wie die Klassiker der Stones und Doors.

Und auch dieses Jahr wird das Klangbild wieder durch den virtuosens Saxophonisten UFO Albinger bereichert.

Das Konzert findet am 27. März 2010 in Bestensee im Saal des ehemaligen City-Kaufhauses, Marktcenter bei NETTO/PLUS, Zeesenerstr. 7 statt.

Beginn ist ca. 21.00 Uhr, Einlass ab 19.30 Uhr.

Karten gibt es wie immer im Vorverkauf im Kinderland Bestensee, bei Ines Gester, Tel. 033763 61644.

Restkarten sind an der Abendkasse erhältlich.

HEIZUNGS Besten**TECHNIK** see GmbH

**Technische Gebäudeausrüstung
Öl- Gasheizungsanlagen • Solartechnik
Sanitäre Anlagen für Bad und Küche
Wartung von Heizungsanlagen
einschließ. 24-h-Havariedienst**

Heizungstechnik Bestensee GmbH
Hauptstraße 28 • 15741 Bestensee
Telefon (033763) 984-0 • Telefax (033763) 984-33

Presseinformation
009-2010

4. Februar 2010

DRK sammelt mit Prominenten zusammen fast 7.500 Euro für Haiti-Hilfe

Luckenwalde (HAS) Die große Sammelaktion des DRK-Kreisverbands Fläming-Spreewald am Sonnabend, dem 30. Januar 2010 erbrachte in drei Stunden rund 7.500 Euro. Persönlichkeiten aus der Lokal-, Landkreis- und Landespolitik sammelten mit Spendenbüchsen gemeinsam mit vielen ehrenamtlichen Kräften des DRK-Kreisverbands Seite an Seite vor und in den großen Einkaufszentren unserer Region. Kaum jemand, der angesprochen wurde, verweigerte sich dem guten Zweck, eine Münze seiner Wahl in die Spendenbüchse zu werfen.

Am Nachmittag des Sammel-tages wurden die rund sechzig Sammelbüchsen im „Haus des Ehrenamts“ in Luckenwalde von den Finanzprofis des DRK-Kreisverbands geleert, das Geld sortiert, die Münzen nach ihrem Zahlwert zu Säulen aufgereiht, die Geldscheine den Farben und Bildern nach

übereinander gelegt. Ja, alle normalen Zahlungswerte waren vorhanden, auch 50-Euro-Scheine. Nachdem alle Häufchen zu Säulen geworden waren, die Scheine sortiert und das Papierrascheln aufgehört hatte, begannen die Rechenmaschinen zu surren, und zu tacken, was ein Multiplizieren und Addieren ergab. Am Ende ergab das Resultat: 7.357,25 Euro. Das Geld wird nun direkt ans DRK-Generalsekretariat überwiesen.

Das ist ein sehr gutes Ergebnis, auf das der Kreisverband mit Recht stolz ist. DRK-Kreispräsident Peer Giesecke würdigte das Ergebnis mit einem sehr herzlichen „Donnerwetter! Das kann sich sehen lassen.“ Sein Dank gilt allen, die sich an der Aktion beteiligt hatten. gez. Harald-Albert Swik
Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch beim DRK-Kreisvorsitzenden Harald-Albert Swik unter 0170-9204830.



GEZIELT WERBEN mit einer Anzeige im AMTSBLATT

Ich berate Sie gern unverbindlich

Jürgen Plettner

15711 KWh • Pirschgang 6

Tel.: (0 33 75) 29 59 54

Fax: (0 33 75) 29 59 55

eMail: jp.bueorgkomm@t-online.de

Achtung!

Die nächste Ausgabe des

"BESTWINER"

erscheint am 31.03.2010

Redaktionsschluss ist am: 17.03.2010

Bestensee im Internet

Die Homepage der Gemeinde Bestensee findet man unter:

<http://www.bestensee.de>

oder über den Suchbegriff: 'Bestensee' in den Suchmaschinen Ihrer Provider.



**BESTATTUNGS
INSTITUT
WERNER ZAK**

Potsdamer Straße 5 • 15711 Königs Wusterhausen
Bergstraße 43 • 15745 Wildau • Telefon 03375-554970
W.-Rathenau-Str. 14 • 15732 Schulzendorf • Tel. 033762-48810

Tag und Nacht 03375-554970

Ihre Mobilität liegt uns am Herzen

Bobath für Kinder

Bobath für Erwachsene

Fußreflexzonen-therapie Massage

Manuelle Therapie

Craniomandibuläre Therapie

Krankengymnastik

Craniosacrale Therapie

Rückbildungsgymnastik

Lymphdrainage

Rückenschule

Brüggertherapie

Fango



Trowitzsch
Praxis für Physiotherapie

Königs Wusterhausener Straße 8
D-15741 Bestensee

Tel. 03 37 63 . 21 89 97

Fax 03 37 63 . 21 89 59

info@physiotherapie-bestensee.de

www.physiotherapie-bestensee.de

Öffnungszeiten

Mo + Mi 7-20 Uhr

Di + Do 8-20 Uhr

Fr 7-13 Uhr

und nach Vereinbarung



SV Grün/Weiß Union Bestensee e.V.
SV Union Bestensee e.V., Havixbecker Ring 3e, 15741 Bestensee
Mitgliederversammlung 2010

Hiermit werden gemäß § 2 der Vereinssatzung des SV Grün/Weiß Union Bestensee e.V. die Mitgliederversammlung für

Freitag, den 26. März 2010 um 19:00 Uhr

angekündigt und alle Mitglieder zur Teilnahme eingeladen.

Ort: Vereinsgebäude (Sportplatz am Todnitzsee)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
3. Bericht über die Nachwuchsarbeit
Finanzbericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache über die Berichte und Beschlussvorlagen
7. Abstimmung über die Beschlüsse
8. Schlusswort des Vorsitzenden

Anträge zur Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz (2) der Vereinssatzung bitten wir bis spätestens 05.03.2010 in Schriftform beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand

Der Gesundheitstipp:
Verstopfung - ein häufiges Problem (Teil IV)

Sehr geehrte Kunden, sehr geehrter Kunde,
 in den letzten Ausgaben des Bestwiner ging es um das Thema Verstopfung. Dabei stand die Beschreibung der Probleme, Ursachen und Folgen im Mittelpunkt. Mit dem heutigen Beitrag wollen wir das Thema abschließen.

Richtig ernähren mit Ballaststoffen

Eine ausreichende Zufuhr von Ballaststoffen ist Bestandteil einer gesunden Ernährung und bekämpft wirkungsvoll die Verstopfung. Vollkorn-erzeugnisse, Obst und Gemüse gehören so oft wie möglich auf den Speiseplan. So wird automatisch die Aufnahme von kalorienreichen tierischen Nahrungsmitteln oder Konditoreiwaren verringert. Zusätzlich sollten über den Tag verteilt mindestens 1,5-2,0 Liter Flüssigkeit getrunken werden.

Günstige Getränke sind:

- Mineralwasser
- Buttermilch
- Kräuter- und Früchtetee
- Obst- und Gemüsesäfte
- Kaffee je nach Verträglichkeit

Vermieden werden sollten:

- Schwarzer Tee und Kakao

Die gequollenen Ballaststoffe aus Obst, Gemüse und Getreideerzeugnissen sind Wasserträger. Sie transportieren das Wasser in gebundener Form in den Dickdarm. Dadurch vergrößert der Darminhalt sein Volumen. Die Darmbakterien nutzen den Darminhalt als Nährboden, vermehren sich sehr rasch und tragen ihrerseits zur Volumenzunahme bei.

Die weiche, voluminöse Masse dehnt die Darmwand und regt sie zu Entleerungsbewegungen an. Die Bakterien bilden zusätzlich Stoffe, die ebenfalls die Darmtätigkeit steigern. Alle zusammen, also die wassertragenden Ballaststoff-Reste, die Millionen Bakterien und die bakteriellen Stoffwechselprodukte bewirken, dass die Stuhlentleerung problemlos und ohne Anstrengung vonstatten geht.

Manchmal, wenn dem ungeübten Darm plötzlich eine größere Menge bestimmter Ballaststoffe angeboten wird, können sich verstärkt Darmgase bilden, die zu unangenehmen Blähungen führen. Deshalb ist es immer ratsam, die Ernährung schrittweise umzustellen und so den Darm langsam an die neue Ernährungssituation zu gewöhnen.

Ernährung

- Vollkornprodukte, Gemüse, Obst, Flüssigkeit reichlich
- Milch und Milchprodukte mäßig
- Fleisch, Fett wenig

Täglich 30-40 g Ballaststoffe (eine Hälfte aus Vollkornprodukten, die andere aus Obst und Gemüse und 1,5-2l Flüssigkeit tragen zur regelmäßigen Stuhlentleerung bei.

Ballaststoff-Gehalt verschiedener Nahrungsmittel [g/100g]

GETREIDEPRODUKTE:		GEMÜSE:	
Weizenbrot	3,7	Gurke	0,4
Cornflakes	4,0	Tomate	1,1
Roggenmischbrot	4,7	Zucchini	1,1
Haferflocken*	5,3	Blattsalat	1,2
Roggenvollkornbrot	7,0	Chicorée	1,3
Weizenflocken*	11,7	Auberginen	1,4
Roggenflocken	11,8	Brunnenkresse	-1,5
Knäckebrot*	14,6	Endiviensalat	1,5
		Feldsalat	1,5
		Spargel	1,5
OBST:		Champignons	1,9
Pfirsich	1,7	Schnittbohnen	1,9
Pflaume	1,7	Porree	2,3
Süßkirsche	1,9	Spinat	2,3
Aprikose	2,0	Kartoffeln	2,5
Banane	2,0	Weißkraut	2,5
Erdbeere	2,0	Rotkohl	2,6
Orange	2,2	Blumenkohl	2,9
Apfel	2,3	Brokkoli	3,0
Birne	2,8	Fenchel	3,3
Stachelbeere	3,0		

Das Hauptamt informiert:

Folgende Artikel sind im Bürgerbüro des Rathauses erhältlich:

Ortsumriss-Aufkleber	Stück 1,50 €
Wappen-Sticker	Stück 0,50 €
Schlüsselanhänger	Stück 1,50 €
Runde Aufkleber	Stück 1,00 €
Bestensee-Postkarten	Stück 0,50 €
Pinnsticker mit Wappen	Stück 1,00 €
CD (Gesang+Trompete) vom Heimatverein Pätz e.V.	
„Oh mein Pätz, wie bist du schön“	Stück 10,00 €
Wanderbuch v. Harry Schäffer	Stück 5,00 €
- Wanderwege, Wanderfahrten Bestensee u. Umgebung	
Bestensee-Chronik	Stück 19,99 €
Bestensee-Schwenkfahne A4	Stück 5,50€
A3	Stück 7,50€
5. Bestensee-Zollstock, limitierte Aufl.	Stück 5,00€
Laubsäcke+Banderolen	Stück 1,45 €
gelbe Wertstoffsäcke	kostenlos
div. Wander- und Radwegkarten	0,80 €- 5,95 €
NEU: 6. Bestensee-Zollstock, limitierte Aufl.	Stück 5,00 €
NEU: Bestensee-Kalender	Stück 7,00 €

Gezielt werben mit einer Anzeige im "Bestwiner"

Rufen Sie uns an: (03375) 29 59 54
 faxen Sie uns an: (03375) 29 59 55
 email: jp.bueorgkomm@t-online.de

Angebot zur Werbeanbringung in der Landkost – Arena

In der Landkost – Arena besteht die Möglichkeit Werbe – Banner in der Größe von 1.00 x 1.50 m aufzuhängen. Die Kosten dafür betragen 50.00 € im Monat. Interessenten melden sich bitte bei Frau Kohl, Tel. 998-40.

APOTHEKEN-NOTDIENSTPLAN 2010

Kgs. Wusterhausen u. Umgebung		Alt-Kreis Königs Wusterhausen	
A	A 10-Apotheke Wildau, Chausseestr. 1 (im A 10-Center) Tel.: 03375 / 53700	Sabelus XXL Apotheke Zeeseen, K.-Liebknecht-Str. 179 Tel.: 03375 / 528320	
B	Jasmin-Apotheke Senzig, Chausseestr. 71 Tel.: 03375 / 902523	Rosen-Apotheke Eichwalde, Bahnhofstr. 5 Tel.: 030 / 6756478	Köriser Apotheke Groß Körís, Schützenstr. 8 Tel.: 033766 / 20847
C	Märkische Apotheke KWh, Friedrich-Engels-Str. 1 Tel.: 03375 / 293027	Apotheke Schulzendorf Schulzendorf, Karl-Liebknecht-Str. 2 Tel.: 033762 / 42729	
D	Apotheke am Fontaneplatz KWh, Johannes-R.-Becher-Str. 24 Tel.: 03375 / 872125	Fontane-Apotheke Bestensee, Zeesener Str. 7 Tel.: 033763 / 61490	
E	Spitzweg-Apotheke Mittenwalde, Berliner Chaussee 2 Tel.: 033764 / 60575	Eichen-Apotheke Eichwalde, Bahnhofstr. 4 Tel.: 030 / 6750960	Sabelus XXL Apotheke Wildau, Am Kleingewerbegebiet 2 Tel.: 03375 / 52600-0
F	Sonnen-Apotheke KWh, Schloßplatz 8 Tel.: 03375 / 291920		
G	Apotheke im Gesundheitszentrum Wildau, Freiheitstr. 98 Tel.: 03375 / 503722	Apotheke am Markt Teupitz, Am Markt 22 Tel.: 033766 / 41896	
H	Stadt-Apotheke Mittenwalde, Yorckstr. 19 Tel.: 033764 / 62536	Löwen-Apotheke Zeuthen, Miersdorfer Chaussee 13 Tel.: 033762 / 70442 (am S--Bhf.)	
I	Hufeland-Apotheke Wildau, Karl-Marx-Str. 115 Tel.: 03375 / 502125	Bestensee Apotheke Bestensee, Hauptstr. 45 Tel.: 033763 / 64921	
J	Sabelus-Apotheke KWh, Karl-Liebknecht-Str. 4 Tel.: 03375 / 25690	Apotheke am Rathaus Schulzendorf, Richard-Israel-Str. 3 Tel.: 033762 / 461332	
K	Margareten-Apotheke Friedersdorf, Berliner Str. 4 Tel.: 033767 / 80313	Linden-Apotheke Zeuthen Zeuthen, Goethestr. 26 Tel.: 033762 / 70518	Fontane-Apotheke Bestensee, Zeesener Str. 7 Tel.: 033763 / 61490
L	Schloß-Apotheke KWh, Scheederstr. 1c Tel.: 03375 / 25650		
M	Linden-Apotheke Niederlehme Niederlehme, Friedrich-Ebert-Str. 20/21 Tel.: 03375 / 298281	Kranich-Apotheke Halbe, Kirchstr. 3 Tel.: 033795 / 80586	Zwilling-Apotheke Zeeseen Zeeseen, K.-Liebknecht-Str. 159 C Tel.: 03375 / 528369

Die notdienstbereiten Apotheken sind umstehend unter den Buchstaben A - M aufgeführt. Der Notdienst beginnt und endet jeweils morgens um 8 Uhr.

Februar

Mo	1A	8H	15B	22I
Di	2B	9I	16C	23J
Mi	3C	10J	17D	24K
Do	4D	11K	18E	25I
Fr	5E	12L	19F	26M
Sa	6F	13M	20G	27A
So	7G	14A	21H	28B

März

Mo	1A	8H	15B	22I	29E
Di	2B	9I	16C	23J	30F
Mi	3C	10J	17D	24K	31G
Do	4D	11K	18E	25I	
Fr	5E	12L	19F	26M	
Sa	6F	13M	20G	27A	
So	7G	14A	21H	28B	

Zugleich hat man erkannt, dass eine gesunde Darmflora den besten Schutz vor vielen Erkrankungen darstellt.

Moderne Methoden ermöglichen es heute, nicht krankmachende Klare von krankheitsregenden Bakterien zu unterscheiden - eine wichtige Grundlage für die Therapie mit einem probiotischen Arzneimittel.

Die Wirksamkeit von Mutaflor® bei der Verstopfung und anderen Beschwerden, z.B. ausgelöst durch chronische Darmerkrankungen, konnte erneut bestätigt werden. Mit Mutaflor® kann selbst eine schon längere Zeit bestehende Verstopfung gelindert oder oft sogar dauerhaft behoben werden. Es ist zugleich ein praktisch nebenwirkungsfreies Medikament. Mutaflor® wird selbst von Neugeborenen bestens vertragen.

Das Ergebnis einer erfolgreichen Therapie mit Mutaflor® merken Sie schnell, denn es kommt wieder Leben in Ihren Darm. Ihr Stuhlverhalten beginnt sich zu normalisieren. Ganz wichtig dabei ist, dass Sie dazu keine der üblichen Abführmittel mehr benötigen.

Je nach Schweregrad der Verstopfung kann es sinnvoll sein, die Tätigkeit der Darmbakterien durch eine „Extraportion“

Ballaststoffe zusätzlich zur entsprechenden Ernährung zu unterstützen. Ein medizinisch genutzter und gut verträglicher Ballaststoff ist Lactulose. Diese Zuckerart, die im Gegensatz zum üblichen Zucker vom menschlichen Organismus

Fortsetzung Seite 24

Johannisbeere (rot)	3,5	Mohrrübe	3,4
Kiwi	3,9	Knollensellerie	3,6
Himbeere	4,7	Bohnen	
Johannisbeere (schwarz)	6,8	(Samen, gequollen)	4,2
Feigen (gedörrt)	9,5	Grünkohl	4,2
Pflaumen (gedörrt)	9,0	Erbsen (frisch)	4,3
Aprikosen (gedörrt)	11,3	Rosenkohl	4,4

*= mit viel Flüssigkeit verzehren

[aus „Lebensmitteltabellen für die Praxis“]

Bewegung bringt den Darm in Schwung

Der Darm reagiert mit einer gesteigerten Motorik auf mechanische Reize, wie sie z.B. beim Gehen entstehen. Dazu gehören u.a. Erschütterungen und die „Massage“ durch Zwerchfell bei tiefer Atmung.

Um die Darmpassage des Speisebreies aktiv zu unterstützen, können Sie täglich einige gymnastische Übungen durchführen, die wenig Zeit kosten und doch auf Dauer sehr effektiv sind.

Dickdarmmassage:

Hufeisenförmiges Kreisen der Hand mit leichtem Druck auf die Bauchdecke, von rechts unten nach rechts oben, nach links, oben und dann nach links unten. Jeden Morgen, z.B. vor dem Aufstehen, ca. 10 Minuten.

Bauchschnellen:

Einatmen, dabei Bauch einziehen, Bauch ruckartig nach vorne schnell

lassen und dabei ausatmen. Vor jeder geplanten Stuhlentleerung ca. 10-mal.

Isometrische Bauchpresse:

Bauchmuskulatur mäßig stark anspannen, bis 10 zählen und langsam entspannen, 3-mal täglich mit bis zu 5 Wiederholungen.

Knieheben im Sitzen oder Liegen:

Oberschenkel mit locker herabhängendem Unterschenkel so weit wie möglich zur Brust ziehen, kurz anhalten und langsam wieder zurückbewegen.

Übung entweder mit beiden Beinen gleichzeitig durchführen oder jedes Bein einzeln, rechts und links je 5-10-mal.

Therapeutische Beeinflussung der Darmflora

Die Beschwerden akuter und chronischer Verstopfungen können durch die Gabe lebender Bakterien gebessert werden. In letzter Zeit werden mit Erfolg vermehrt

Escherichia coli-Bakterien eingesetzt, die besonders im Dickdarm siedeln.

Bewährte Therapie

Die Therapie mit lebenden Bakterien ist kein neuer Ansatz. Vielmehr berichtete der Freiburger Hygieniker Prof. Dr. Alfred Nissie bereits 1920 über die erfolgreiche Behandlung verschiedener Darmerkrankungen wie Blähbauch, Durchfall und Verstopfung sowie Entzündungen des Dickdarms (Kolitis) mit einem besonders wirksamen E.-coli-Stamm. Diesen E.-coli-Stamm konnte er im ersten Weltkrieg aus dem Stuhl eines Soldaten isolieren, der im Gegensatz zu allen seinen Kameraden darmgesund geblieben war. Nach seinem Entdecker wurde der Stamm E. coli Nissie 1917 genannt. Er ist der Wirkstoff des Medikamentes Mutaflor®, das man heute als probiotisches Arzneimittel bezeichnet. Mit der Einführung der Antibiotika geriet die Therapie mit lebenden Bakterien bei den meisten Medizinern in Vergessenheit. In den letzten Jahren ist sie jedoch wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Ein Grund dafür ist die zunehmende Unempfindlichkeit von Bakterien gegen Antibiotika (Resistenzentwicklung), wodurch die Bekämpfung von Infektionskrankheiten schwieriger wird.






Markcenter
Zeesener Str. 7
15741 Bestensee
Unser Beratungs-Tel.:
(03 37 63) 6 14 90

Abnehmen & schlank bleiben **RICHTIG ESSEN**

APOTHEKE
In Zusammenarbeit mit dem
RICHTIG ESSEN INSTITUT Berlin

Jeden 3. Mittwoch im Monat
kostenlose Ernährungsberatung
in unserer Apotheke.
Durchgeführt von Experten des
RICHTIG ESSEN INSTITUT Berlin

Anmeldungen jederzeit bei uns.

Produkt des Monats März

Beim Kauf einer Packung Wick Hustensirup mit Honig 120ml oder Wick Hustenpastillen mit Honig 12 Stück erhalten Sie eine Rastal Porzellantasse gratis dazu*.

Sparen Sie bei wichtigen Medikamenten mindestens 30% gegenüber UVP (Stand 1.02.10)*:

Cetebe Abwehrplus 30 Kaps. zur Infektabw.	6,70 € (UVP 8,95 €)
Dolormin extra 20 Schmerztabletten	7,45 € (UVP 9,97 €)
Lemocin® , 20 Halstabletten	3,95 € (UVP 5,40 €)
Nasic® 10ml Nasenspray mit Dexpanthenol	4,30 € (UVP 5,90 €)
Umckaloabo® 50ml bei Husten u. Erkältung	14,40 € (UVP 19,18 €)
Kamillan® 100ml, zum Inhalieren	8,25 € (UVP 10,75 €)
Neotussan 100ml bei Reizhusten	3,55 € (UVP 5,07 €)
Sinupret forte 20 Drages bei Entzündung der Nasennebenhöhlen	6,95 € (UVP 8,65 €)
Voltaren® Schmerzgel, 120g	8,95 € (UVP 12,95 €)

* Solange der Vorrat reicht.
** Zu Risiken und Nebenwirkungen: Lesen Sie die Packungsbeilage oder fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.

Ihr Apotheker Andreas Scholz & Team

Ihre Gesundheit in guten Händen

Verstopfung - ein häufiges Problem (Teil IV)

nicht verwertet werden kann, ist für die Ernährung der Bakterien ideal. Lactulose wird von den Bakterien im Dickdarm abgebaut und verwertet. Gleichzeitig regen die Abbauprodukte die Darmwand zur Bewegung und damit zur Beförderung des Speisebreies an.

Es ist natürlich nicht leicht, einen Darm, der teilweise über Jahre, ja sogar Jahrzehnte hinweg in seiner Funktionsweise gestört war, sofort wieder 100-prozentig in Ordnung zu bringen. Für den natürlichen

Weg zur normalen Darmtätigkeit brauchen Sie etwas Zeit und Geduld.

Auch wenn es Ihnen bald wieder gut geht und Sie keine Beschwerden mehr haben, denken Sie bitte daran: Vorsorge ist besser als Nachsorge!

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ihr Apotheker Andreas Scholz und das Team der Fontane-Apotheke, Ihre LINDA-Apotheke



Die Startbahn beginnt demnächst in der Hauptstraße 48



Wir ziehen um!

Ab März 2010 begrüßen wir Sie in unserem neuen Büro, direkt am Bahnhof.

Aktuelle Angebote erhalten Sie bei **RB Reisen**:

Friedenstraße 24 15741 Bestensee Tel. 03 37 63 / 63 6 17 Fax 03 37 63 / 63 6 18 info@rbreisen.de	Bahnhofstraße 75 15732 Eichwalde Tel. 030 / 67 19 72 13 Fax 030 / 67 19 72 14 eichwalde@rbreisen.de	Südring Center 15834 Rangsdorf Tel. 03 37 08 / 21 7 09 Fax 03 37 08 / 21 7 48 rangsdorf@rbreisen.de
--	---	---

Bauen Sie mit an Bestensee's größtem Urlaubsfoto-Mosaik TUI TRAVELStar RB Reisen spendet für jedes Ihrer zugesandten Bilder

Mit dieser außergewöhnlichen Idee möchte das Team von TUI TRAVELStar RB Reisen einen kleinen Beitrag in Form einer Spende zur Hilfe der Erdbebenopfer in Haiti leisten und Sie können es dabei unterstützen.

Senden Sie bis spätestens 12. März 2010 Ihr schönstes Ferien-, Freizeit- oder Urlaubsbild im Format 10 x 15 cm in einer guten digitalen Qualität an

fotomosaik@rbreisen.de. Aus Ihren zugewandten Bildern entsteht ein großes Foto-Mosaik mit einer Fläche von 2 x 3 Metern. Für jedes genutzte und veröffentlichte Bild spendet TUI TRAVELStar RB Reisen EUR 0,50. Sie haben die Möglichkeit am 27. März 2010, zur Neueröffnung der Filiale in der Bestenseer Hauptstr. 48, Ihr Bild als „Mosaiksteinchen“ auf dem Gesamtwerk wider zu finden und

mit etwas Glück und „Zielsicherheit“ tolle Preise und Reise-gutscheine zu gewinnen.

„Wir brauchen 500 Bilder,“ so der Inhaber von TUI TRAVELStar RB Reisen, Guido Riedel „um diese Idee erfolgreich in die Tat umzusetzen“.

Wichtig ist zu wissen, dass Sie sich mit Ihrer Zusendung auch mit der Weiterverarbeitung und Veröffentlichung Ihres Bildes einverstanden erklären.

Nun müssen Sie nur noch in Ihren Archiven nach einem entsprechenden Bild suchen, es mit Namen und Anschrift zusenden und dann am 27. März 2010 dabei sein, wenn es heißt:

**Bauen Sie mit an Bestensee's
größtem Urlaubsfoto-Mosaik.**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.